



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, November 2018

Zusammenfassung

Zum überarbeiteten Entwurf des Tabakproduktegesetzes wurde vom 8. Dezember 2017 bis 23. März 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es wurden 1284 Stellungnahmen eingereicht. Konsens besteht hinsichtlich der Einführung des Abgabalters von 18 Jahren und den Testkäufen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung. Auch wird die Legalisierung des Handels mit nikotinhaltigen E-Zigaretten breit begrüsst. Bei den anderen Themen gehen die Meinungen wie schon bei der ersten Vernehmlassung im Jahr 2014 weit auseinander. Die CVP stimmt dem Entwurf zu. FDP und SVP sind der Meinung, dass die Vorgaben des Parlaments nur halbherzig umgesetzt wurden. EVP, GPS und SP bemängeln die fehlenden Präventionsmassnahmen aufgrund der verlangten Anpassungen durch das Parlament. Die SVP möchte auf das Ausführungsrecht verzichten, Import und Export nicht regeln und keine Bestimmung zur internationalen Zusammenarbeit.

Im Allgemeinen sind die bürgerlichen Kreise um die SVP, die FDP und die Wirtschaftsorganisationen der Meinung, dass der neue Entwurf deutlich besser ist als der erste. Bemängelt wird eine ungenügende Differenzierung bei der Regelung von weniger schädlichen Produkten (erhitzte Tabakprodukte, E-Zigaretten, Snus) und vor allem die Werbeeinschränkungen.

Für die meisten Gesundheitsorganisationen und die Parteien EVP, GPS und SP, sowie mehrere hundert Vertreterinnen verschiedener medizinischer universitärer Einrichtungen und privater Ärztinnen und Ärzte, ist der Entwurf eine zurückzuweisende Täuschung, da sich das Ziel des Gesetzes (Gesundheitsschutz) aufgrund fehlender Massnahmen nicht erreichen lässt.

Die E-Zigarettenbranche wünscht sich einen Regelungsrahmen, der ihre Produkte fördert und den Konsum von Tabakprodukten unattraktiv macht.

Das definierte Ziel des Gesetzes wird im Allgemeinen breit akzeptiert. Einige Kantone und Gesundheitsorganisationen möchten zusätzlich die Reduktion des Konsums im Zweckartikel verankern. Umgekehrt möchten die SVP Waadt, die Zigarettenhersteller und einige Wirtschaftsorganisationen ausschliesslich eine Einschränkung der schädlichen Auswirkungen des Konsums anvisieren.

Es gibt einen breiten Konsens darüber, dass E-Zigaretten integral in diesem Gesetz geregelt und nicht mehr als Gebrauchsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes betrachtet werden sollen. Der Geltungsbereich des Gesetzes soll gemäss 20 Kantonen, der SP und der Gesundheitsorganisationen grundsätzlich auf die nikotinfreien E-Zigaretten erweitert werden, wobei die E-Zigaretten-Branche dies ablehnt. Mit Ausnahme einiger Kantone, der EVP und von Gesundheitskreisen wird die Snus-Legalisierung begrüsst.

Bürgerliche Kreise erwarten, dass der Bundesrat nikotinhaltige Produkte, die künftig im Markt erscheinen, dem Gesetz unterstellen kann.

Betreffend die Zusammensetzung von Tabakprodukten wird das Prinzip eines Übergangs von einer Positivliste zu einer Negativliste im Allgemeinen begrüsst. Für die Zigarettenhersteller sollen in der Schweiz im Unterschied zur EU weiterhin Mentholzigaretten angeboten werden können.

Was die Verpackungen anbelangt, verlangen mehrere Kantone und Gesundheitskreise, dass maximale Volum von E-Zigaretten-Nachfüllungen an die EU-Vorgaben angepasst werden.

Fünf Kantone, die EVP und Gesundheitskreise verlangen neutrale Packungen für Tabakprodukte oder zumindest eine EU-Kompatibilität, mit grossen Bildwarnhinweisen. Mehrere Parteien verlangen Identifikationsmerkmale und ein Rückverfolgbarkeitssystem, um den illegalen Handel einzudämmen.

Einzelne Kantone und Wirtschaftskreise möchten an der aktuellen Schadstoffkennzeichnung bei Zigaretten (Teer, Nikotin, Kohlenmonoxid) festhalten und auch Begriffe wie «natürlich» erlauben. Auch Aussagen zum tieferen Risiko gewisser Produkte sollen möglich sein. Einige Tabakhändler möchten zudem keine Abverkaufsfristen für Produkte mit nicht aktuellen Warnhinweisen.

Das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige wird breit begrüsst, wie auch die Regelungen zu den Testkäufen. Aus Gesundheitskreisen kommt die Forderung, dass der Verkauf an Automaten deshalb verboten sein müsste, weil die anvisierte Einschränkung nur lückenhaft funktioniere. Mehrere Kantone begrüssen, dass die Gelegenheit genutzt wird, um auch Testkäufe für Alkohol einzuführen, damit bei Alkohol und Tabak dann abgestimmte Regeln gelten.

In Bezug auf die Werbung verlangen bürgerliche Kreise die Streichung der im Vorentwurf enthaltenen neuen Tabakwerbverbote (z.B. in Gratiszeitungen), da dies dem Parlamentsauftrag zuwiderlaufe und über den Status Quo hinausgehe. Gesundheitsorganisationen verlangen dagegen umfassende Werbeverbote, oder zumindest eine Kompatibilität mit der WHO-Tabakkonvention (Einschränkungen der Verkaufsförderung, Meldung der Tabakwerbeausgaben). Die Kantone begrüssen die Möglichkeit weitergehende Werbeverbote beschliessen zu können. Die SVP lehnt dies ab.

Beim Täuschungsschutz verlangen Wirtschaftskreise, dass sie gewisse Aussagen zum reduzierten Risiko von alternativen Tabakprodukten machen dürfen.

Zudem sind gemäss den Kantonen technische Details auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Verband der Kantonschemiker (VKCS) wünscht eine Klärung der Zuständigkeit bei der Koordination der Vollzugsaktivitäten von Bund und Kantonen.

Das Verbot des Konsums von E-Zigaretten und erhitzten Tabakprodukten in Räumen mit Rauchverbot, wird mit einer Ausnahme von allen Kantonen begrüsst. Auch die Parteien EVP, GLP, GPS und SP, sowie die Gesundheitsorganisationen, begrüssen diese Regelung. Die Branche der E-Zigaretten wünscht Ausnahmen für ihre Produkte, während für die Parteien FDP, SVP und die Tabak-Branche auch der Konsum von erhitzten Tabakprodukten in Räumen mit Rauchverbot zugelassen sein müsste.

Inhalt

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung - 1 -
Zusammenfassung - 2 -
Inhalt - 4 -
1 Ausgangslage - 5 -
 1.1. Das Tabakproduktegesetz - 5 -
2 Zum Vernehmlassungsverfahren - 5 -
 2.1. Vernehmlassungsverfahren - 5 -
 2.2. „ähnliche“ Stellungnahmen - 6 -
3 Zusammenfassung der Ergebnisse - 7 -
 3.1 Allgemeine Einschätzung - 7 -
 3.2 Stimmen aus der Vernehmlassung - 8 -
4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen - 10 -
 Kapitel 1 Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze - 10 -
 Kapitel 2 Zusammensetzung und Emissionen - 13 -
 Kapitel 3 Verpackungen - 15 -
 Kapitel 4 Werbung - 21 -
 Kapitel 5 Abgabe an Minderjährige und Testkäufe - 23 -
 Kapitel 6 Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen - 24 -
 Kapitel 7 Vollzug - 27 -
 Kapitel 8 Strafbestimmungen - 32 -
 Kapitel 9 Schlussbestimmungen - 34 -
5 Anhänge - 36 -
 Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungs-Teilnehmenden - 36 -

1 Ausgangslage

1.1. Das Tabakproduktegesetz

Das neue Gesetz soll die Tabakprodukte regeln, die nicht mehr im Lebensmittelgesetz erfasst sind. Wichtige neue Aspekte sind die Abgabe an Minderjährige und die Legalisierung von Snus. Mit dem Vorschlag sollen neben den Anforderungen für klassische Tabakprodukte auch alternative Produkte geregelt werden.

Der erste Entwurf eines Bundesgesetzes über Tabakprodukte (TabPG) wurde vom Parlament mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat hat den Auftrag erhalten, das Tabakproduktegesetz anzupassen. Drei Aspekte stehen dabei im Vordergrund: Erstens sollen das Mindestalter von 18 Jahren für die Abgabe von Tabakprodukten schweizweit festgelegt, die rechtliche Grundlage für Testkäufe geschaffen sowie das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung verankert werden. Zweitens sollen die wichtigsten Punkte der heutigen Verordnung über Tabakprodukte in das Gesetz überführt werden; davon explizit ausgenommen sind weiterführende zusätzliche Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings. Zu verzichten ist insbesondere auch auf die Meldung der Werbe- und Marketingaufwendungen. Drittens sollen Alternativprodukte, insbesondere E-Zigaretten und Snus, differenziert geregelt werden.

Das neue Gesetz wurde im Anschluss an die Revision des Lebensmittelrechts (i.K. seit dem 1. Mai 2017) erarbeitet, welche die Tabakprodukte vom Geltungsbereich ausnimmt. Der vorliegende Vorentwurf übernimmt teilweise die heutige Regelung aus dem Lebensmittelbereich, und enthält einige Änderungen und Neuerungen.

Die Toxizität der Tabakprodukte hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Schweiz verursacht der Tabakkonsum jährlich knapp 9500 Todesfälle, von denen 39 % mit Herz-Kreislauf-Krankheiten, 42 % mit Krebserkrankungen und 19 % mit Atemwegserkrankungen zusammenhängen. Diese Zahl ist fast fünfmal so hoch wie die Gesamtzahl der Todesfälle, die auf Verkehrsunfälle (296), den Konsum illegaler Drogen (121), Tötungsdelikte (229) und Suizide (1037) zurückzuführen sind. Der Tabakkonsum, verantwortlich für fast 15 % der Todesfälle in der Schweiz, ist die häufigste vermeidbare Todesursache. Zudem leiden 400 000 Personen an einer nicht reversiblen Erkrankung der Atemwege, der Chronisch Obstruktiven Lungenerkrankung (COPD); 85 % von ihnen sind Raucherinnen und Raucher.

Nachdem der Konsum zu Beginn der 2000er-Jahre eine klar rückläufige Tendenz verzeichnete, stagniert der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit ca. 10 Jahren. Zurzeit rauchen 27 % der Personen ab 15 Jahren ein oder mehrere Tabakprodukte – und 19 % rauchen täglich.¹ Bei den 15- bis 24-Jährigen Männern rauchen 34 % und bei den Frauen 29%. Demgegenüber ist der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen gering. Die Prävention des Tabakkonsums ist Teil der Nationalen Strategie zur Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten 2017-2024 (NCD-Strategie), welche am 6. April 2016 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Die Strategie zielt darauf ab, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die tabakbedingten Todes- und Krankheitsfälle in der Schweiz reduzieren. Die Strategie setzt auf Verhaltens- und Verhältnisprävention. Die NCD-Strategie ist Teil des umfassenderen Programms Gesundheit 2020.

2 Zum Vernehmlassungsverfahren

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung wurde vom 8. Dezember 2017 bis zum 23. März 2018 durchgeführt. Die eingegangenen 1284 Stellungnahmen sind seit Ende April 2018 online publiziert. Aufgrund der grossen Anzahl Stellungnahmen kann dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für die weite-

¹ Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017, Bundesamt für Statistik.

ren Kommentare aller Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf die Publikation aller Stellungnahmen² verwiesen.

2.2. „ähnliche“ Stellungnahmen

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich ist, sind 1284 Stellungnahmen eingetroffen. Viele unter ihnen sind identisch oder ähnlich. Typischerweise erstellte eine Dachorganisation einen Vorschlag und liess Kopien davon von verschiedenen gleichgesinnten Partner einreichen. Oftmals wird bei den Anschreiben nicht deklariert, von welcher Organisation die ursprüngliche Stellungnahme stammt.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht wird nach erfolgter Triage, welche Stellungnahme welchem Meinungs-Typ zuzuordnen ist (ähnliche Stellungnahmen), jeweils die ursprüngliche Stellungnahme ausgewertet und deren Meinung abgedruckt. Dies unter Verwendung des Zusatzes «und ähnliche».

Beim vorliegenden Projekt sind folgende sechs Sammelstimmungen (je mehr als 10 ähnlich lautende Stellungnahmen) eingegangen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention (AT und 46 ähnliche Stellungnahmen)
- Promotion Santé Vaud / CIPRET-VD (ProSV und 40 ähnliche Stellungnahmen)
- Gesundheitsinstitutionen und Fachpersonen im medizinisch/universitären Bereich (Swiss School of Public Health SSPH+ und 335 ähnliche Stellungnahmen)
- Tankstellen und Kioske Version 1 (TanKio Vers.1: 230 ähnliche Stellungnahmen), Tankstellen und Kioske Version 2 (TanKio Vers. 2: 233 ähnliche Stellungnahmen)
- E-Zigaretten, Privatpersonen (EZprivPers: 19 ähnliche Stellungnahmen)
- E-Zigaretten, Firmen und Privatpersonen (ZODIAK und 221 ähnliche Stellungnahmen).

Im Anhang ist ersichtlich, welche «ähnliche» Stellungnahmen welcher Sammelstimmungen zugeordnet wurden.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen 1284 Antworten

Organisation	Total Begrüsste	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total Antworten
Kantone	26	26	-	26
Kantonale Organisationen, Gemeinden	1	1	2	3
Politische Parteien	13	7	1	8
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	2	0	2
Organisationen der Wirtschaft, des Handels, der Medien und Kinos	16	8	46	54
Organisationen Gesundheitswesen, Bildung, Jugend, Konsum, Sport und Gesellschaft	69	22	93	115
Organisationen E-Zigaretten	2	2	15	17
Kioske und Tankstellen	0	0	463	463
Privatpersonen: Gesundheit und Wissenschaft	0	0	349	349
Privatpersonen: E-Zigaretten	0	0	246	246
Total	138	69	1216	1284

² www.admin.ch > Bundesrecht > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2017 > Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Allgemeine Einschätzung

Tabelle 2: Übersicht über die Positionierung der begrüsten Vernehmlassungsteilnehmenden zum Vorentwurf TabPG (Abkürzungsverzeichnis im Anhang)

Aus Darstellungsgründen wird auf die Abbildung aller an der Vernehmlassung Teilnehmenden verzichtet.

	Kantone (26)	Parteien (7)	Dachverbände der Wirtschaft und Städte und Wirtschaftsorga- nisationen (total 14)	Gesundheit und Verband der Kantonschemi- ker (23)	E-Zig. (1)	Total (71)
Zustimmung	2	1	0	0	0	3
<i>Begrüsste</i>	SO, SZ	CVP				
Änderungs- wünsche / Vorbehalte	20	3	10	19	0	52
<i>Begrüsste</i>	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG, ZH	FDP, GLP	ES, SGV/AWMP, SchweizStädte kf, SOTA, SWI- CIG, Swiss Retail, VSM, VST, VSZ	AGS, AT-CH, BKCH, CF, CVS, GDK, GELIKO, GREA, Infodrog, KLS, KLZ, LPNE, LPS, LPVD, pharmaSuisse, SHS, VKCS, VKZS, ZRF		
grundsätzliche Überarbeitung	3	3	3	3	0	12
<i>Begrüsste</i>	FR, GE, VS	EVP, GPS, SP	FER, IHZ, Koch- Gsell	CIPRET-GE, CIPRET-VS, SAJV		
Ablehnung	1	1	1	1	1	5
<i>Begrüsste</i>	TI	SVP	USP	GFCH	SVTA	

3.2 Stimmen aus der Vernehmlassung

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden decken ein breites Spektrum ab. Hier einige repräsentative Zitate.

Gründe des Kantons Solothurns für die Zustimmung:

Wir befürworten das neu geplante TabPG, das namentlich ein Mindestalter von 18 Jahren für die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten, eine rechtliche Grundlage für Testkäufe in den Bereichen Tabak und Alkohol sowie ein Verbot von speziell an Minderjährige gerichtete Werbung beinhaltet. Ferner begrüssen wir die Neuregelung betreffend den Handel mit Alternativprodukten. Im Interesse der Gesundheitsprävention ist es zudem sachgerecht, inskünftig auch nikotinfreie elektronische Zigaretten dem Abgabe- und Werbeverbot zu unterstellen. Ebenfalls heissen wir das vorgesehene Verbot, sämtliche elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen Räumen zu verwenden, gut. Wir bedauern den Umstand, dass sich das Parlament gegen umfassende Werbe- und Sponsoringverbote – wie im Kanton Solothurn bereits vorgesehen – ausgesprochen hat und erachten ein nationales, weitergehendes Werbe- und Sponsoringverbot nach wie vor als die nachhaltigere Lösung. Zumindest bleibt die Befugnis der Kantone, strengere Werbevorschriften vorzusehen, weiterhin gewahrt. Als positiv erachten wir diesbezüglich den Miteinbezug von aktuellen Werbeträgern. Des Weiteren sind die vorwiegend technisch geprägten Bestimmungen betreffend die Verpackung von Tabakprodukten nach unserem Dafürhalten auf Stufe Verordnung anzusiedeln.

Gründe der CVP zur Zustimmung:

Dieser Vorentwurf hat im Wesentlichen die Aspekte des Rückweisungsantrags aufgenommen. Neue Produkte wie elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (Snus) bedürfen einer Regulierung. Bei den Werbeeinschränkungen setzen wir den Fokus auf den Jugendschutz. Im Weiteren unterstützen wir ein gesamtschweizerisch einheitliches Schutzalter für Jugendliche mit einem Abgabeverbot an Minderjährige.

Gründe für die GDK³ für Vorbehalte aus Sicht der Gesundheit:

Zusammenfassend spricht sich die GDK für das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten aus – insbesondere für den Jugendschutz (Art. 20-21). Sie bedauert allerdings, dass in sensiblen Bereichen wie beispielsweise Werbung und Sponsoring keine verstärkten Massnahmen auf gesamtschweizerischer Ebene eingeführt werden sollen. Den Kantonen kommt somit weiterhin eine zentrale Rolle im Bereich der Tabakprävention zu. Entsprechend begrüssen wir, dass die Kantone nach wie vor die Möglichkeit haben sollen, weitergehende gesetzliche Bestimmungen einzuführen und präventive Aktivitäten umzusetzen.

Gründe des SGV/AWMP für Vorbehalte aus Sicht der Wirtschaft:

Dieser zweite Vorentwurf, wenn auch besser als der erste, hat die klaren Richtlinien des Parlaments nur teilweise berücksichtigt. Im Gesetzesentwurf tauchen immer noch neue Beschränkungen und Verbote auf, was wir sehr bedauern. Zudem lehnen wir sämtliche Swiss Finish-Bestimmungen ab. Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes sind eine nationale Beschränkung auf 18 Jahre für den Kauf von Tabakprodukten und ein speziell auf Minderjährige ausgerichtetes Werbeverbot gemäss der geltenden Tabakverordnung zu begrüssen und stehen im Einklang mit dem Auftrag des Parlaments. Wir begrüssen auch die Absicht des Bundesrates, keine Anforderung in Bezug auf ein Rückverfolgungssystem einzuführen (S. 27 des erl. Berichts). Mit der Aufnahme von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten, erhitzten Tabakprodukten und Snus in den Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat den Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten, insbesondere jenen von Zigaretten, Alternativen vor, die es ihnen ermöglichen, potenziell weniger schädliche Produkte zu konsumieren, was wir begrüssen. Die Zulassung von Snus und E-Zigaretten macht sowohl gesundheits- als auch wirtschaftspolitisch Sinn. Dem Auftrag des Parlaments, diese neuen Produkte differenziert zu regulieren, wird vom Bundesrat jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen.

³ Diese Position wird von den Kantonen AR, BL GR unterstützt.

Gründe für die EVP für grundsätzliche Überarbeitung

Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken vor allem auch im Bereich des wirksamen Jugendschutzes zum Beispiel vor dem Einfluss der Tabakwerbung. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.

Gründe der IHZ für die grundsätzliche Überarbeitung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone eine strengere Werbevorschrift erlassen können. Dies steht im direkten Widerspruch mit dem Rückweisungsantrag des Parlaments. Das Gesetz muss explizit nur für Produkte gelten, die für den Schweizer Markt bestimmt sind und deshalb die für den Export bestimmten Produkte nicht zusätzlich regeln. Auf den Swiss-Finish, welcher vom Parlament nicht gewünscht wurde, ist zu verzichten. Die aktuelle Gesetzgebung und die Selbstregulierung sind bereits mehr als ein guter Kompromiss zwischen Gesundheitsförderung und Wirtschaftsfreiheit. Daher sind weitere diskriminierende Massnahmen und Verbote mittels Bundesgesetz abzulehnen.

Gründe der SVP für die Ablehnung:

Die SVP lehnt den zweiten Entwurf für ein Tabakproduktegesetz in dieser Form ab. Das Parlament hat die erste Vorlage zurückgewiesen und dem Bundesrat mehrere klare Aufträge erteilt. Der Bundesrat hat diese nur teilweise erfüllt. National- und Ständerat haben einen ersten Entwurf für das Tabakproduktegesetz 2016 an den Bundesrat zurückgewiesen. Dabei haben sie den Bundesrat beauftragt, die wichtigsten Punkte der heutigen Verordnung über die Tabakprodukte in ein Gesetz zu überführen. Ziel der Rückweisung war, dass der neue Entwurf nicht mehr so stark von einem ideologischen Geist der Bevormundung geprägt ist wie die erste Vorlage. Das ist aber leider nicht der Fall. Aus Sicht der SVP sind daher verschiedene Punkte zu revidieren.

Gründe der SSPH+ für die Ablehnung aus Sicht Gesundheit/Wissenschaft:

Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzesentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.

4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

In der Folge werden die Bemerkungen basierend auf der Struktur der Kapitel und Artikel des Vorentwurfs summarisch dargestellt. Nur die Änderungsvorschläge oder Ablehnung der Artikel sind dargestellt. Nicht erwähnt wird, wenn eine Organisation einen Artikel oder eine Massnahme explizit unterstützt, da dies ohne anderslautenden Kommentar sowieso gilt.

Kapitel 1 Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Art. 1

Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden.

Acht Kantone⁴ zwei Parteien (SP, GPS) und Gesundheitsorganisationen⁵ verlangen, dass die Reduktion des Konsums in diesem Gesetzesartikel wieder aufgenommen wird.

Statt den Schutz vor schädlichen Auswirkungen zu gewährleisten soll das Gesetz gemäss UDC Vaud, CVCI, SGV/AWMP, SWICIG und VST die schädlichen Auswirkungen des Konsums einschränken. Für SSPH+ und ähnliche kann dieses Gesetz das angestrebte Ziel nicht erreichen. Für VSP soll die Bevölkerung vor den Auswirkungen der Produkte geschützt werden. Fontem pflichtet dem zu und will noch die Aufnahme und Wirkung von E-Zigaretten bei Jugendlichen und Nichtrauchern minimieren.

SM fordert folgende Ergänzung: Zur Schadensminderung können auch weniger schädliche Tabak- und Nikotinprodukte zugelassen werden.

HV will die Schadensminderung in diesem Artikel verankern.

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 2

1. Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.
2. Dieses Gesetz gilt nicht für:
 - a Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;
 - b Flüssigkeiten für nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;
 - c Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
3. Es gilt nicht für Produkte, die unter das Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 oder unter das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 fallen.

Dreiundzwanzig Kantone⁶, die GDK, die SP, Gesundheitsorganisationen⁷ und Fontem verlangen, dass nikotinfreie E-Zigaretten grundsätzlich im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden und die gleichen Anforderungen, vor allem im Bereich Zusammensetzung, Werbung, Verkauf an Minderjährige und Schutz vor Passivrauchen, erfüllen müssen.

⁴ AI, BS, FR, JU, VD, VS, ZG, ZH

⁵ AT-CH und ähnliche, AI DFI, CIPRET-GE, CIP JU, CIPRET-VS, DOJ, GREa, KAeG SG, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS, SWIOLY

⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

⁷ AT und ähnliche, VKCS, LdU, AI DFI, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, KAeG SG, LPF, OxyS, SBK

Die Kantone JU und NE sowie die UDC Vaud und die CVCI fordern eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf neue, nikotinhaltige Produkte. Dagegen sollen risikolose Produkte aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden, so die Kantone JU und NE.

Wirtschaftsorganisationen⁸ fordern, dass der Bundesrat *auf begründetes Gesuch* weitere nikotinhaltige Produkte diesem Gesetz unterstellen kann.

Viviswiss will nicht, dass Geräte zum Dampfen von diesem Gesetz erfasst werden.

Vier Kantone (GE, FR, VS, ZG), zwei Parteien (GPS, SP) und Gesundheitsorganisationen⁹ wollen, dass das Gesetz auf Dienste und Gegenstände, die unter einer Tabakmarke angeboten werden, ausgedehnt wird.

Für MMS und SSPH+ soll auch der Export vom TabPG geregelt werden – die SVP ist allerdings dagegen. Wirtschaftsorganisationen¹⁰ und Dagm wollen dagegen unter Absatz 1 präzisieren, dass das Gesetz nur für den Schweizer Markt gilt.

Die Ausnahme für die Flüssigkeiten, welche die Konsumenten für den Eigengebrauch selber herstellen (Absatz 2 Buchstabe b), soll gemäss den Kantonen FR und ZG sowie Gesundheitsorganisationen¹¹ gestrichen werden.

Für SGAIM und SVMS dürften nikotinhaltige E-Zigaretten nicht legalisiert werden, während für HV und Viviswiss alle E-Zigaretten lediglich im Rahmen des Lebensmittelgesetzes geregelt werden müssten. Acht Kantone¹², die EVP und Gesundheitsorganisationen¹³ sind dagegen, dass der Handel mit Snus legalisiert wird.

Art. 3 Begriffe

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist sowie pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;
- b. Tabakprodukt zum Rauchen: Produkt mit Tabak, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren oder Tabak zum Selbstdrehen;
- c. Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- d. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: Produkt mit Tabak, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;
- e. pflanzliches Rauchprodukt: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;
- f. elektronische Zigarette: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät;
- g. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

Die Kantone FR, VS und ZG sowie Gesundheitsorganisationen¹⁴ wollen den Grundsatz einführen, wonach ohne anderslautende Regelung Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Ge-

⁸ Handel CH, SGV/AWMP, SM, SWICIG, VST

⁹ AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, GREA, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

¹⁰ COOP, ES, IG DH, KochGsell, SWICIG

¹¹ AT und ähnliche, AI DFI, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

¹² AG, FR, GE, JU, OW, SG, VS, ZH

¹³ AT und ähnliche, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, GFCH, KAeG SG, LPF, SBK, SGAIM, SWIOLY

¹⁴ AT und ähnliche, AI DFI, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, OxyS, SWIOLY

brauch, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten den Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt sind.

Kanton NE, PHOTOMED und SGV/AWMP fordern, dass alternative Produkte noch differenzierter abgehandelt werden.

Für die Kantone OW, SG und TG, LdU und VKCS sollten Struktur und Reihenfolge der Definitionen logischer aufgebaut werden.

Um neue Produkte einer Kategorie einordnen zu können fordern die Kantone GE, FR, VS, ZG und Gesundheitsorganisationen¹⁵, dass der Bundesrat eine entsprechende Kompetenz erhalten müsste. Für den Kanton GE und LPF sollten die Produkte mit Cannabis von den pflanzlichen Rauchprodukten unterschieden werden. Der Kanton ZG schlägt überall die zusätzliche Nennung des Begriffs «pflanzliches Rauchprodukt» vor, wo dieses nebst dem Begriff «Tabakprodukt» mitgemeint ist.

Für Handel CH, VSP und VSZ sollten die Produkte ohne Tabak aber mit Nikotin unter den Tabakprodukten zum oralen Gebrauch reguliert werden. Für SGV/AWMP und SM sollen sie in einer neuen Kategorie eingereiht werden.

Für den Kanton VS sollten erhitzte Tabakprodukte den Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt werden.

Der Kanton AG erwartet, dass das Gesetz auch pflanzliche Produkte einschliesst, die erhitzt werden. Die Begriffsdefinition ist zu verbessern um Unklarheiten zu vermeiden angesichts anderer Produkte wie Dampfsteine oder medizinischen Inhalationsgeräten. Für die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS muss die Definition von E-Zigaretten so angepasst werden, dass das Verdampfen mittels Aromasteine beinhaltet wird. Sie verlangen auch, dass «Zigarette» definiert wird.

Gemäss ProSV CIPRET-VD und ähnliche sollen die Produkte aufgrund des Heizungsprinzips und nicht aufgrund einer Verbrennung definiert werden. Für CVCI und SWICIG sind E-Zigaretten so zu definieren, dass es Produkte sind, welche das Inhalieren von Dampf oder eines Aerosols ermöglichen. Wirtschaftsorganisationen¹⁶ sind dagegen, dass «Einfuhr» mit «auf den Markt bringen» gleichgestellt wird, denn dies würde die Selbstkontrolle der Importeure in Sache Kennzeichnung verunmöglichen. Bei der Definition von «Tabakprodukte» finden die gleichen Stellungnehmende, dass der Begriff «Blattstücke» deshalb ungeeignet ist, weil es Schnupftabak nicht einschliesst.

Für HV und GREA sollte der Begriff «vaporette» anstelle von «cigarette électronique» verwendet werden. COOP und IG DH wollen, dass der Begriff «Tabakfreie Rauchprodukte» anstelle von «Pflanzliche Rauchprodukte» verwendet wird. Die Kantone AG, SG und TG wollen, dass das Wort «Schnupfen» definiert wird. Die Kantone OW, SG, TG und LdU finden den Begriff «Dampf» problematisch.

Für den Kanton VD sollen die Produkte mit weniger als 1% THC erwähnt werden.

Gemäss HV sollten E-Zigaretten nicht im TabPG, sondern im Lebensmittelgesetz geregelt werden.

Art. 4 Täuschungsschutz

Art. 4

1 Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhalten elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

2 Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können.

Der Kanton GE wünscht eine Anwendung des Täuschungsschutzprinzips für alle Aspekte, wie im geltenden Recht, und nicht nur bezüglich gesundheitliche Auswirkungen der Produkte. Zusätzlich zur Aufmachung, zur Kennzeichnung und zur Verpackung der Tabakprodukte soll dieser Gesetzartikel aus Sicht von Gesundheitsorganisationen¹⁷ auch für die Markennamen Gültigkeit haben. Weiter verlangen

¹⁵ AT und ähnliche, AI DFI, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, GREA, OxyS, SWIOLY

¹⁶ ZODIAK und ähnliche, City-Vp

¹⁷ CIPRET-GE, CIPRET-VS, LPF, OxyS

sieben Kantone¹⁸, die LdU, die SP sowie Gesundheitsorganisationen¹⁹, dass der Täuschungsschutz auf nikotinfreie E-Zigaretten ausgedehnt wird.

UDC VD und Wirtschaftsorganisationen²⁰ verlangen beim Absatz 2, dass «wecken können» durch «wecken» ersetzt wird.

Für Fontem sollen die Aussagen der Hersteller über die gesundheitlichen Auswirkungen, Risiken oder Emissionen des Produkts wahrheitsgemäß, verhältnismäßig und wissenschaftlich fundiert sein. Die SVTA findet, dass die E-Zigaretten gefördert werden sollten, und dass die Behörden die Bevölkerung dementsprechend Informieren sollen.

PMSA findet gewisse Bestimmungen zu unklar.

Für ES soll hier eine bessere Differenzierung zu Gunsten der alternativen Produkte vorgenommen werden.

Kapitel 2 Zusammensetzung und Emissionen

Art. 5 Grundsätze

Art. 5 Grundsätze

1 Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die

- a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;
- b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.

2 Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie muss von hoher Reinheit sein.
- b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

3 Pflanzliche Rauchprodukte dürfen keine psychotrope Wirkung haben.

Sieben Kantone²¹, die LDU, der VKCS und das CIPRET-GE fordern, dass diese Grundsätze für alle E-Zigaretten gelten, auch für diejenige ohne Nikotin.

Der Kanton ZG fordert, dass das Prinzip einer Positivliste wiedereingeführt wird. Zudem findet der Kanton den Begriff „üblicher“ Gebrauch nicht klar genug und schlägt vor „bestimmungsgemässen“ Gebrauch zu schreiben.

Gesundheitsorganisationen (CIPRET-GE, LPF, OxyS, ProSV CIPRET-VD und ähnliche) fordern, dass in der französischen Version „Ingrédients“ im Plural aufzuführen sind, damit sie auch in Ihrer Kombination keine Gesundheitsgefährdung verursachen dürfen. Weiter fordern verschiedene Gesundheitsorganisationen²² ein Verbot von suchtfördernden Zutaten oder charakteristischen Aromen (Menthol, Vanille).

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

Der Kanton ZG verlangt, dass genaue Grenzwerte im Verordnungsrecht festgelegt werden. Für den Kanton VD muss „das Inhalieren erleichtern“ präzisieren werden. Wirtschaftsorganisationen²³ möchten weiterhin Mentholzigaretten anbieten, weshalb auch Zutaten, die "das Inhalieren erleichtern" zuzulassen sind.

Für HV soll die Erleichterung der Inhalation für elektronische Zigaretten möglich sein.

¹⁸ AI, FR, GE, OW, SG, TG, VS

¹⁹ ZRF, LLZCH, LLSO, AT, LPVD, LPNE, KLZ, LPF und weitere gemäss Liste - AI DFI, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, KAeg SG, VKCS

²⁰ CVCI, Handel CH, SGV/AWMP, SWICIG, VST

²¹ AI, FR, GE, OW, SG, TG und VS

²² CIPRET-GE, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

²³ COOP, ES, GMT, GS, Handel CH, IG DH, SGAIM, SGV/AWMP, SOTA, SWICIG, TanKio Vers. 1, TanKio Ver. 2, Volg, VST

Artikel 5 Absatz 2

Die Kantone FR und GE fordern, dass auch die Liquids von E-Zigaretten nicht psychotrop wirken dürfen.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

Viviswiss findet diese Regelung in Analogie zu Tabakprodukten überflüssig, da E-Liquids keine schädlichen Stoffe enthalten.

Für die Kantone AG, OW, SG, TG, VD und VS sowie LdU, VKCS und SWICIG soll auch hier gleich wie für Tabakprodukte wie unter Absatz 1 Buchstabe a von „unmittelbares oder unerwartetes Risiko“ die Rede sein (nicht nur von „Risiko“). Für den Kanton AG sollten die Anforderungen an die Selbstkontrolle gleich geregelt sein wie für Tabakprodukte.

Artikel 5a

Die Kantone FR, GE, VS und Gesundheitsorganisationen²⁴ schlagen vor, das Snusverbot wieder in einen neuen Artikel zu integrieren.

Art. 6 Verbotene Zutaten und Höchstmengen

Art. 6

1 Die verbotenen Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten sind in Anhang 1 aufgeführt.

2 Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten verwendet werden dürfen, sowie die Höchstmenge der Emissionen dieser Produkte sind in Anhang 2 aufgeführt.

Artikel 6 Absatz 1

Kantone AI, FR, GE, VS und die GPS fordert die Beibehaltung des Positivprinzips oder finden dass die Liste von verbotenen Zutaten gefährlich ist. Ausserdem bezweifelt Kanton ZG, dass diese Liste die gewünschte Wirkung erzielen wird. Die Kantone AI, FR, OW, SG, TG und VS, Gesundheitsorganisationen²⁵ und LdU fordern, dass diese Regelung auch für nikotinfreie E-Zigaretten gilt. Für die Kantone AI, FR und VS ist auch Menthol zu verbieten. Kanton GE verlangt, dass weitere Stoffe auf der Liste den verbotenen Zutaten aufzuführen sind (z.B. Ethylenglykol). Die GPS und vier Gesundheitsorganisationen²⁶ fordern, dass eine intensivere Methode zum maschinellen Abrauchen von Zigaretten eingesetzt wird. Für die Kantone FR, VS und die GPS sind auch die Höchstwerte der Schweizer Produkte, die exportiert werden, zu regeln. E-Zigarettenhändler²⁷ verlangen, dass bei den geregelten Stoffen auch die analytische Nachweisgrenze aufzuführen ist.

Artikel 6 Absatz 2

Der Kanton ZG schlägt eine sprachliche Anpassung vor «Höchstmenge der Emissionen und Toxizität», da dieses Thema im Anhang 2 angesprochen ist. Der Kanton GE schlägt vor, Höchstwerte in Tabak statt im Tabakrauch vorzusehen.

Die Kantone SG, SH und ZH fordern bezüglich E-Zigaretten die Übernahme der maximalen Werte gemäss EU-Gesetzgebung. Gesundheitsorganisationen²⁸ fordern die EU-Limite von 20 mg Nikotin pro Milliliter E-Liquid anzuwenden. Für das LdU und die Kantone OW, SG und TG sind auch die Emissionen der E-Zigaretten zu regeln. Die Kantone GE und AG schlagen vor, Höchstwerte z.B. für Acrolein und Formaldehyd in E-Zigaretten festzulegen. Der Kanton VS wünscht Höchstmengen für erhitzte Tabakprodukte. Kanton GE bedauert, dass die Problematik von pflanzlichen Extrakten in E-Zigaretten (Hanf, THC, CBD) nicht gelöst wird.

²⁴ AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

²⁵ AT-CH und ähnliche, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, OxyS

²⁶ CIPRET-GE, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS

²⁷ City-Vp, Fontem, ZODIAK und ähnliche

²⁸ CIPRET-GE, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS

Der Kanton AI und GREA verlangen, dass die Absätze 1-2 auch für exportierte Produkte gelten müssen.

Kapitel 3 Verpackungen

Art. 7 Zigarettenverpackungen

Art. 7

Zigaretten müssen vorverpackt sein und dürfen nur in Verpackungen von mindestens 20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Die Kantone OW, SG und TG, LdU und VKCS schlagen vor, diese Bestimmung **auf Tabakzigaretten zu beschränken** oder den Begriff Zigaretten unter Artikel 3 zu definieren.

Weiter soll für FR die GPS und Gesundheitsorganisationen²⁹ wie in der EU die minimale Zigarettenpackungsgrösse definiert werden (mind. 44 mm x 52 mm).

Der Kanton FR fragt weshalb diese Bestimmung nicht **auch für Hanfzigaretten** gilt.

HV verlangt, dass **für Zigaretten 40 Stück** pro Packung vorgeschrieben werden, um sie weniger attraktiv zu machen.

Die Kantone GE, FR, TI, VS, ZG, die EVP, die GPS, die SP und Gesundheitsorganisationen³⁰ verlangen **neutrale Packungen** für Tabakprodukte. Falls dies nicht realisiert wird, sollen die Warnhinweise zumindest so gross sein, wie es die EU-Direktive vorschreibt.

Eine Privatperson kritisiert, dass mit der Vorgabe «20 Stück pro Packung» das Verkaufspotenzial der Tabakindustrie gestärkt wird.

Art. 8 Verpackungen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten

Art. 8

1 Die Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 100 ml haben.

2 Die Kartuschen von elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.

Gemäss den Kantonen AI, SG und VS und AT und ähnliche, AI DFI sollen die Regeln für Produkte **mit und ohne Nikotin** gelten.

Neun³¹ Kantone, LdU/VKCS und Gesundheitsorganisationen³² verlangen die **Volumina der Nachfüllungen an die EU anzupassen** (10 und 2 ml).

GREA, DV-GSB, ZODIAK und ähnliche begrüssen die vorgeschlagene Volumenbegrenzung.

Viviswiss schlägt vor die Gebindegrösse auf **500 ml** zu begrenzen.

HV, SVTA und Privatpersonen verlangen die **Streichung dieses Artikels**. Privatpersonen verlangen, dass die **Volumina der Nachfüllungen** nicht limitiert wird.

HV schlägt vor die **Nikotinkonzentration auf 10%** (100 mg/ml) zu begrenzen.

Privatpersonen wünschen die Flaschen nicht mit Volumenangaben zu beschriften, um **Verwechslungen mit Getränken zu vermeiden**.

ZODIAK und ähnliche verlangen die **Definition des Begriffs Kartusche**.

ZODIAK und ähnliche³³ verlangen, dass **Import und Bereitstellung im Markt nicht gleichgestellt** werden, sonst können Nachfüllflüssigkeiten nicht in Grossmengen bezogen werden.

²⁹ AT, CIPRET-GE, CPRET JU, CIPRET-VS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche (sind sie definiert?), Pro SV CIPRET Vaud, LPF, AI DFI, CIPRET-VS, GFCH,

³⁰ LPF, OxyS, Pro Mente Sana, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, SBK, SSPH+ und ähnliche,

³¹ GE, FR, OW, SH, SG, TG, VS, ZG, ZH

³² AT und ähnliche, CIPRET-GE, CPRET JU, CIPRET-VS, KAeG SG, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, VSAI DFI, SGPG

³³ City-Vp, ZODIAK und ähnliche

Art. 9 Obligatorische Angaben

Art. 9

- 1 Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:
 - a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;
 - b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969;
 - c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;
 - d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
- 2 Auf jeder Verpackung von nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten ist der Nikotingehalt auszuweisen.
- 3 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Dabei trägt er den verschiedenen Verpackungsarten der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten Rechnung.
- 4 Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 betreffend die Angaben zur Herkunft bleiben vorbehalten.

Gemäss den Kantonen AI, FR, VS und Gesundheitsorganisationen³⁴ sollen die Regeln für Produkte **mit und ohne Nikotin** gelten.

Die Kantone FR und TI, die Parteien EVP, GPS und SP sowie Gesundheitsorganisationen³⁵ verlangen ein Identifikationsmerkmal für das **Nach – und Rückverfolgbarkeitssystem (Tracking und Tracing)** als obligatorische Angabe. Volg geht ein solches System zu weit.

Für den Kanton SO gehören diese Bestimmungen in die Verordnung.

Fontem verlangt die **Deklaration der Inhaltsstoffe** absteigend nach Gewicht.

Gemäss CIPRET-GE, OxyS, LPF soll auch der **Detailhandelspreis und das Gewicht aufgedruckt** werden.

Für Viviswiss und Privatpersonen ist der Aufdruck der **Tabakreversnummer nicht nötig**, da keine Zölle auf E-Liquids erhoben werden.

Fontem, Viviswiss und Privatpersonen verlangen, dass **für Geräte, die ohne e-Liquids verkauft werden keine Warnhinweise** vorzusehen sind.

Für ZODIAK und ähnliche³⁶ und SWICIG soll unter 9.2 präzisiert werden, dass der **Nikotingehalt in mg/ml** auszuweisen ist.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende teilen mit, dass ein **falscher Verweis** im Absatz 1 c enthalten ist, der sich auf 1 b beziehen müsste.

Für den Kanton ZG sollte der Nikotingehalt bei allen Tabakprodukten ausgewiesen werden.

Art. 10 Sachbezeichnung

Art. 10

- 1 Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.
- 2 Die Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte ist durch die folgende Angabe zu ergänzen:
 - a. auf Deutsch: «auf pflanzlicher Basis, ohne Tabak»;
 - b. auf Französisch: «à base de plantes, sans tabac»;
 - c. auf Italienisch: «a base di erbe, senza tabacco».

Gemäss Kanton AI, GE, FR, VS, ZG und Gesundheitsorganisationen³⁷ sollen die Regeln für Produkte **mit und ohne Nikotin** gelten.

³⁴ AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, OxyS, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS.

³⁵ AT und ähnliche, CIPRET-GE, SBK, Pro SV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS, LPF, GF CH, Pro Mente Sana, SSPH+ und ähnliche,

³⁶ Fontem, City-Vp, ZODIAK und ähnliche.

³⁷ AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, OxyS, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS.

SWICIG verlangt, dass die Sachbezeichnung wie in der französischen Fassung gewissen Anforderungen oder (nicht *und*) «der Beschaffenheit des Produkts» zu entsprechen hat.

Art. 11 Verbotene Angaben

Art. 11

1 Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten zum Rauchen oder auf dem Produkt selbst verboten:

- a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;
- b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.

2 Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder –verhütende Wirkung von Tabakprodukten oder nikotin-haltigen elektronischen Zigaretten auf der Verpackung oder auf dem Produkt sind verboten.

Gemäss den Kantonen AI, FR, GE, VS, ZG und Gesundheitsorganisationen³⁸ sollen die Regeln für Produkte **mit und ohne Nikotin** gelten.

Für den Kanton GE soll der Absatz 1 für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten gelten. Die Kantone FR, VS, die SP, die EVP, die GPS und Gesundheitsorganisationen³⁹ verlangen, dass ein **System zur Rückverfolgbarkeit** wie in der EU eingeführt wird.

Die Kantone JU, NE und SGV/AWMP möchten für Absatz 1, Buchstabe a, **nur täuschende Angaben verbieten**. Der Kanton NE verlangt es noch für Absatz 2.

Für Kantone NE und VD, die SVP, Handels- und Wirtschaftsorganisationen⁴⁰ ist es wichtig, dass Begriffen „**ökologisch**», „**natürlich**» und „**ohne Zusatzstoffe**» auf der Packung abgedruckt werden können. Kanton VD ist gegen neue Verbote.

PHOTOMED, PRORE, SwissTabac, USP verlangen, dass «**Bio**» auf der Packung deklariert werden darf.

Die Kantone NE, VD und die FDP und Organisationen des Tabakhandels/der Wirtschaft⁴¹ möchten wie bis anhin die **Schadstoffgehalte (Teer, Nikotin, Kohlenmonoxid)** auf der Packung vorschreiben und diese nicht verbieten. Die E-Zigarettenbranche⁴² verlangt, dass **dieser Artikel nur für gerauchte Produkte** gilt. Die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS schlagen eine Formulierungsänderung vor.

ProSv CIPRET-VD und ähnliche verlangen, dass eine allfällige **geringere Schädlichkeit** nicht ausgebaut werden darf.

KochGsell, ZHK verlangen, dass bei Alternativprodukten auf die **geringere Schädlichkeit** aufmerksam gemacht werden kann.

Für CICV, VST, SWICIG, Fontem sollen **Aussagen zum tieferem Risiko (relativ zu Zigaretten)** bei neuen Tabakprodukten möglich sein.

E-Zigarettenhändler⁴³ verlangen eine **allgemeine Information für E-Zigaretten** und erhitzte Tabakprodukte statt die Emissionen (Teer, Nikotin, CO) anzugeben.

Fontem verlangt, dass **Designs, die in Minderjährige ansprechen** untersagt sind.

³⁸ AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, OxyS, LPF, LLZCH, LLSO, LPVD, LPNE, KLZ, ZRF,

³⁹ ES, LPF, Kt FR, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS.

⁴⁰ CVCI, COOP, FER, GMT, IG DH, kf, KochGsell, VST, SWICIG, SGV/AWMP, IHZ, SOTA, TanKio Vers. 1, TanKio Vers. 2, Volg, WIRRN, ZODIAK und ähnliche

⁴¹ CVCI, COOP, ES, GMT, IG DH, IHZ, kf, SVP, SGV/AWMP, SOTA, SWICIG, Tankio Vers. 1, TanKio Vers. 2, Volg, VST, ZHK.

⁴² City-Vp, ZODIAK und ähnliche

⁴³ ZODIAK und ähnliche

Art. 12 Warnhinweise für Tabakprodukte zum Rauchen

Art. 12

1. Jede Verpackung eines Tabakprodukts zum Rauchen muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:
 - a. «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf»;
 - b. «Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermassen krebserregend sind»; und
 - c. einen kombinierten Hinweis bestehend aus:
 - 1 einer Fotografie und einer entsprechenden Information, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens erklären,
 - 2 Informationen über die Raucherentwöhnung.
2. Der Bundesrat kann festlegen, dass bestimmte Tabakprodukte zum Rauchen keinen Warnhinweis nach Absatz 1 Buchstabe b tragen müssen; er legt zudem fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.

Gesundheitsorganisationen⁴⁴ sind der Meinung, dass der **Bundesrat die Warnhinweise** festlegen soll. Gemäss dem Kanton GE und ProSV CIPRET-VD und ähnliche soll der Bundesrat weitere Warnhinweise vorschreiben können.

Die Kantone FR und VS sowie Gesundheitsorganisationen⁴⁵ fordern **grosse Warnhinweise mindestens 80 %** der Packungsfläche) und **Bilder auf beiden Seiten** für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten mit und ohne Nikotin.

Die Kantone FR und VS, die EVP, die GPS, die SP und Gesundheitsorganisationen⁴⁶ fordern für Tabakprodukte **neutrale Packungen**, wie sie auch in der EU als Option möglich sind.

SHV fordert **Warnhinweis für Schwangere und Familien zum Thema Passivrauchen**.

KHM fordert deutlichere Warnhinweise für E-Zigaretten zum Thema späterer Umstieg zu Tabak.

HV fordert **positive Hinweise für E-Zigaretten bezüglich Schadensminderung** auf Tabakprodukten zu verwenden wären.

Absatz 1 Bst. a

Der Kanton ZH und KaeG SG verlangt einen **Warnhinweis zum Thema Passivrauchen** auf der Vorderseite.

Die SVP und Wirtschaftsorganisationen⁴⁷ fordern, dass die auf die gemäss EU-Richtlinie optionalen Warnhinweise «**hören Sie jetzt auf**» (Art. 12 Abs. 1 Bst. a VE-TabPG) und «**macht stark abhängig**» (Art. 13 Bst. a und c VE-TabPG) zu **verzichten** ist.

Absatz 1 Bst. b

Coop, IG DH, JTI, VST verlangen **weiterhin den Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt** der Emissionen des Produkts abzdrukken und nicht die allgemeine Warnung zu 70 krebserregenden Stoffen.

Absatz 1 Bst. c

Volg, TanKio Vers. 2 fordert an dieser Stelle, dass die aktuell gültige **Verordnung zu den Bildwarnhinweisen⁴⁸ umgehend zu revidieren** ist, da die Abverkaufsfristen von einem Jahr nicht genügen. JTI und VST schlagen konkret vor, dass diese Packungen bis zur «Erschöpfung der Bestände» abgegeben werden können.

Für AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET-VD und ähnliche sollen **alle Produkte gleich grosse Warnhinweise** enthalten.

⁴⁴ AT und ähnliche, CIPRET-VS, GREA, KAeg SG, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

⁴⁵ AT und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, KAeg SG, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

⁴⁶ AT und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, GREA, KAeg SG, LPF, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche und SBK

⁴⁷ ES, Handel CH, IHZ, JTI, KochGsell, SGV/AWMP

⁴⁸ SR 817.064

Absatz 2

Die Kantone FR, GE, VS und ZG, KAeG SG und LPF verlangen, dass der Bundesrat **keine Ausnahmen von der Warnhinweispflicht** vorsehen darf.

Art. 13 Warnhinweise für weitere Produktkategorien

Art. 13

Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:

- a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen oder zum oralen Gebrauch:
«Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig »;
- b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»;
zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;
- c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht».

Gemäss dem Kanton GE soll der **Bundesrat weitere Warnhinweise vorschreiben können**.

Die Kantone FR, VS, ZG, die SP und Gesundheitsorganisationen AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, LPF, OxyS verlangen **kombinierte Warnhinweise für alle Produktkategorien**.

Zwei Kantone (GE, JU) verlangen für CBD-haltige Hanfprodukte einen spezifischen Warnhinweis (*beeinflusst die Fahrfähigkeit*).

SHV verlangt einen Warnhinweis zum Thema Passivrauchen.

LdU/VKCS und die Kantone OW, SG und TG verlangen auf den **Bildwarnhinweise bei pflanzlichen Rauchprodukten** zu verzichten.

Wirtschaftsorganisationen⁴⁹ fordern, dass die auf die gemäss EU-Richtlinie optionalen Warnhinweise «**macht stark abhängig**» (Art. 13 Bst. a und c VE-TabPG) zu **verzichten** ist.

BEKAG, KHM, VLSS verlangen für E-Zigaretten einen **strengeren Warnhinweis** zur Gesundheitsschädigung und der Abhängigkeit.

DOJ verlangt **neutrale Packungen** für alle Produkte.

HV verlangt für E-Zigaretten einen Hinweis, dass das Produkt das **Risiko im Vergleich zu Zigaretten um 95% tiefer** ist.

CIPRET-VS verlangt, dass die Warnhinweise für die gerauchten Produkte auch für die alternativen Produkte gelten sollen.

Art. 14 Gestaltung der Warnhinweise

Art. 14

- 1 Die Warnhinweise nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 sind auf dem unteren Teil der Verpackung anzubringen und müssen ohne Rahmen mindestens 35 Prozent der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 4.
- 2 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen. Der Bundesrat kann für bestimmte Verpackungsarten Ausnahmen vorsehen.
- 3 Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 50 Prozent der dem Warnhinweis nach den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und 13 Buchstabe b gegenüberliegenden Fläche der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 4.
- 4 Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 26,25 cm² gross sein.
- 5 Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.
- 6 Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.

Die Kantone GE, FR und VS und Gesundheitsorganisationen⁵⁰ verlangen **grosse Warnhinweise von 65-80 %** der Packungsfläche (EU-Recht: 65% der Packungsfläche). Der Kanton AG und SGV/AWMP

⁴⁹ CVCI, ES, KochGsell, SGV/AWMP, SWICIG, UDC Vaud, VSG, VST

und SWICIG verlangen, dass beim Absatz 6 präzisiert wird, dass diese Anforderungen nur für an Konsumenten abgegebene Produkte gelten.

Art. 15 Sicherheitsmassnahmen

Art. 15

Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:

- a. kindersicher sein;
- b. bruchsicher sein;
- c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Neun Kantone⁵¹, die GDK und Gesundheitsorganisationen⁵² verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt.

Der SVTA verlangt den Artikel zu streichen, da es **keine entsprechenden ISO-Normen** gibt.

Fontem verlangt bei der Regelung weiterzugehen und z.B. **auch Heizelemente zu regeln**.

HV, Viviswiss und Privatpersonen verlangen die **Streichung der Regelung des «auslauffreien Mechanismus»**, da er unmöglich ist. Machbar sind nur kindersichere Verschlüsse.

Art. 16 Produktinformation

Art. 16

1 Jede Verpackung von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;
- b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;
- c. Kontraindikationen;
- d. Warnungen für Risikogruppen;
- e. mögliche schädliche Auswirkungen;
- f. Suchtpotenzial und Toxizität;
- g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

2 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation.

Neun Kantone⁵³, GDK, die SP und Gesundheitsorganisationen⁵⁴ verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt.

Die Kantone OW, SG, TG und ZH, sowie LdU/VKCS verlangen, dass eine **Liste der Inhaltsstoffe der Produktinformation** beigelegt wird.

Der Kanton AG verlangt, dass bei E-Zigaretten ein Statement figuriert, das **vom Gebrauch abrät**.

HV verlangt, dass **Tabakprodukten** eine **Liste aller Zusatzstoffe beizufügen ist** inkl. **Hinweisen zu weniger schädlichen Produkten**.

Handel CH, SGV/AWMP, SWICIG verlangen, dass **nur Geräteverpackungen diese Sicherheitsangaben** enthalten müssen.

Vliviswiss und Privatpersonen verlangen, dass dies **nicht für Geräte von E-Zigaretten** anzuwenden ist.

CVCI verlangt, dass **erhitzte Tabakprodukte keine Packungsbeilage** enthalten müssen.

Die E-Zigarettenbranche⁵⁵ verlangt unter Absatz 1 Buchstabe b den **Hinweis betr. Kinder und Nicht-rauchende konkret festzulegen** und kritisiert, dass die Angaben zur **Verwechslung mit Arzneimitteln** führen.

⁵⁰ die SP und Gesundheitsorganisationen AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, OxyS, LPF.

⁵¹ AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, NW, VS

⁵² AI DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, OxyS, LPF.

⁵³ AI, AR, BL, BS, GE, GR, FR, NW, VS

⁵⁴ AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS, LPF

⁵⁵ City-Vp, ZODIAK und ähnliche

Absatz 2.

Der Kanton OW, SG, TG und LdU und VKCS verlangen, dass der **Bundesrat weitere Angaben verlangen** kann.

Kapitel 4 Werbung

Art. 17 Einschränkungen der Werbung

Art. 17

1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist untersagt, wenn sie sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. auf Schulmaterial;
- b. auf Spielzeug;
- c. mit Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
- d. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind;
- e. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

2 Sie ist ebenfalls verboten:

- a. in kostenlosen Zeitungen, Zeitschriften und andern Publikationen, die für Minderjährige zugänglich sind;
- b. im Internet, ausgenommen auf:
 1. kostenpflichtigen Internetseiten, die sich nicht speziell an Minderjährige richten,
 2. Internetseiten, die nur für Erwachsene zugänglich sind;
- c. in Verkaufsstellen, wenn sich die Werbung:
 1. direkt neben Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten befindet;
 2. in einer Höhe von weniger als 1,20 m befindet.

3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.

Obwohl der Auftrag vom Parlament klar ist, bedauern die Kantone FR, SG, VS und UR, die Parteien EVP, GPS und SP, sowie Gesundheitsorganisationen⁵⁶, dass es kein totales Verbot von Werbung, Sponsoring und Promotion gibt.

HV verlangt ein totales Verbot der Werbung für Rauchprodukte, hingegen sollte die Werbung für E-Zigaretten erlaubt und mit Beiträgen aus der Tabakbesteuerung sogar gefördert werden.

Kanton TG und MMS möchten die Werbeeinschränkungen aus dem ersten Entwurf des TabPG behalten, während BEKAG und VLSS ein Verbot im öffentlichen Raum fordern. Gemäss KHM soll das Verbot auf Plakate, Print und Kino ausgedehnt werden.

Der Kanton BS und KAeG SG fordern ein Verbot von Plakatwerbung. Der Kanton SG, GREA und DOJ wollen ein Verbot von Rabatten. Der Kanton AI verlangt ein Verbot der Verkaufsförderungsmassnahmen (Rabatte). Dazu fordert GREA eine starke Einschränkung von Werbung und Sponsoring, assortiert an eine Meldepflicht für die restlichen Werbeausgaben.

GFCH fordert ein freiwilliger Verzicht auf Sponsoring, wobei Steuergelder den finanziellen Verlust ausgleichen soll.

Gemäss Wirtschaftsorganisationen⁵⁷ gibt es im Entwurf zu viele Verbote – dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlamentes.

Die FDP sowie Wirtschaftsorganisationen⁵⁸ erwarten, dass es für alternative Produkte eine bessere Differenzierung der Einschränkungen gibt.

⁵⁶ AT und ähnliche, CFEJ, CFEG, CIPRET-GE, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-JU, CIPRET-VS, mfe, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, SBK, SMWS, SSPH+ und ähnliche, SWIOLY

⁵⁷ PMSA, SM und ZODIAK und ähnliche

⁵⁸ ASW, fPv, GMT, GS, IGEM, IHZ, KochGsell, PMSA, SOTA, VSP, WIRRN, ZHK

Absatz 1

Fünf Kantone (AI, FR, GE, VS, ZG) und Gesundheitsorganisationen⁵⁹ bedauern, dass es kein Verbot der Werbung an Parties usw. gibt, und sie fordern ein Verbot des Sponsorings. Kanton ZG fordert noch ein Verbot der Verkaufsförderung. Die gleichen Kantone und Gesundheitsorganisationen⁶⁰ erwarten, dass die geschilderten Verbote auf Tabak-Marken und –Leistungen (Brand-stretching) ausgedehnt werden.

Drei Kantone (FR, GE, VS) und CIPRET-VS wollen unter Buchstaben d und e «hauptsächlich» streichen.

Absatz 2

Die SVP sowie Wirtschaftsorganisationen⁶¹ wollen den ganzen Absatz streichen.

Der Kanton NE fordert, dass dieser Absatz nur für Rauchprodukte gelten soll.

Die Parteien FDP und UDC Vaud, sowie Wirtschaftsorganisationen⁶² fordern, Buchstaben a und b zu streichen. CVCI und Viviswiss wollen ihrerseits die Buchstaben a und c streichen. SWICIG will Buchstabe a streichen und unter Buchstabe c die technischen Aspekte in der Umsetzung beim Detailhandel zu beachten.

TanKio Ver.1 wollen Buchstabe c streichen, während CVCI und Viviswiss eine Ausnahme machen will für Verkaufsstellen, die mehrheitlich Tabakprodukte verkaufen.

Die Kantone FR, GE und VS sowie CIPRET-VS wollen, dass die Bestimmungen unter Buchstabe c verstärkt werden, während für die Kantone JU und NE die Einschränkungen nur für jene Verkaufsstellen gelten sollen, bei denen Jugendliche Zugang haben.

CVCI findet, das Verbot von Internetwerbung soll nur für gerauchte Produkte gelten.

CFEJ und DOJ bemerken, dass ein Verbot des Ausstellens unter 1,2 m reine Kosmetik sei.

Absatz 3

Privatpersonen wollen, dass dieser Absatz für E-Zigaretten nicht gilt.

Art. 18 Warnhinweis bei Werbung

Art. 18

1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, muss mit einem Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 13 versehen sein.

2 Der Bundesrat regelt Platzierung, Grösse und Sprache des Warnhinweises.

Die UDC Vaud und Wirtschaftsorganisationen⁶³ verlangen die Streichung dieses Artikels. Die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS erachten den ersten Absatz als unklar und kompliziert.

Der Kanton VD und BAT sind grundsätzlich einverstanden, verlangen aber, dass Grösse und Platzierung des Hinweises im Gesetz definiert werden.

ITAG, VSP und VSZ verlangen eine Ausnahme für Zigarren und Pfeifentabak, während die E-Zigarettenbranche⁶⁴ eine Ausnahme für nikotinfreie Zigaretten fordern. Viviswiss und Private wollen eine Ausnahme für alle E-Zigaretten.

Für Tabakprodukte fordert HV, dass ein Hinweis zur Förderung von E-Zigaretten eingeführt wird.

⁵⁹ AI DFI, AT und ähnliche, CFEJ, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, CIPRET-VS, DOJ, GREa, LPF, OxyS, SWIOLY

⁶⁰ CIPRET-GE, GREa - ZRF, LLZCH, LLSO, AT und ähnliche

⁶¹ ASW, ITAG, COOP, ES, Fontem, Handel CH, IG DH, IHZ, IGEM, JTI, KochGsell, KS, Photomed, Promarca, happy-smoke, SGV/AWMP, SMPA, SWA, Tankio Ver. 2, Volg, VSP, VST, VSZ, VSM, ZHK

⁶² SWICIG, VSGZ CityVp, Red Vape, ZODIAK und ähnliche

⁶³ ASW, AWMP, Handel CH, ES, IGEM, JTI, KS, PHOTOMED, PMSA, Promarca, SGV, SWA, SWICIG, VST

⁶⁴ City-Vp, ZODIAK und ähnliche

Art. 19 Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Art. 19

Die Kantone können strengere Vorschriften betreffend die Werbung für Tabakprodukte sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten erlassen.

Dieser Artikel soll gemäss den Kantonen OW, SG und TG, den Parteien SVP und UDC Vaud, den LdU, dem VKCS sowie Wirtschaftsorganisationen⁶⁵, CIPRET-VD und OxyS gestrichen werden.

Kapitel 5 Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Art. 20 Abgabe an Minderjährige

Art. 20

- 1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.
- 2 In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.
- 3 Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Die Kantone GL und SZ fordern, dass das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wird, während für fPV das Alter von den Kantonen zu bestimmen sei. Der Kanton LU schlägt vor im Gesetzestext zu ergänzen: «Jugendliche unter 18 Jahren».

Wirtschaftsorganisationen⁶⁶ fordern, dass die nikotinfreien E-Zigaretten von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Für HV soll das Mindestalter für den Erwerb von E-Zigaretten auf 16 Jahre gesetzt werden, und Zigarettenautomaten sollten dazu verpflichtet werden, auch E-Zigaretten anzubieten.

Der Kanton VD möchte die Weitergabe von Tabakprodukten auch im Familien- und Freundeskreis unter Strafe stellen.

Die Kantone AG und ZH bemängeln, dass in den Erläuterungen die Abgabe im Familien- und Freundeskreis nicht unter Strafe gestellt ist, was nicht aus dem Gesetzestext hervorgeht..

Die Kantone FR, OW, SG, UR, die SP und Gesundheitsorganisationen⁶⁷ fordern, dass die Abgabe via Automaten grundsätzlich verboten wird.

Die SVP, wie auch SWICIG und VST sind der Meinung, die Automaten müssten zwingend über ein Altersverifikationssystem verfügen. Fontem findet auch, dass für Einzelhändler, inkl. Online-Händler, ein solches System Pflicht sein müsste.

Die Kantone FR, OW und UR, sowie Gesundheitsorganisationen⁶⁸ wollen eine Lizenz für den Handel einführen.

Die SVP so wie auch SWICIG und VST schlagen vor, die Formulierung anzupassen: Es müssen geeignete *Kontrollmassnahmen* bestehen, die den Erwerb durch Jugendliche *verunmöglichen*.

DOJ hinterfragt die Nützlichkeit und fordert vom BAG, eine Studie zu führen.

Art. 21 Testkäufe

Art. 21

- 1 Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder anordnen.

⁶⁵ ASW, City-Vp, COOP, ES, Handel CH, IG DH, KochGsell, KS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, IGEM, IHZ, Promarca, SGV/AWMP, SMPA, SWA, SWICIG, TanKio Vers. 2, VKCS, Volg, VST

⁶⁶ City-Vp, ZODIAK und ähnliche

⁶⁷ AI DFI, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, GREA, KAeG SG, LPF, OxyS, , AT und ähnliche. Ausnahmen siehe Spalte R –

⁶⁸ AI DFI, CIPRET-GE, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, LPF

- 2 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts, einer nikotinhaltenen oder einer nikotin-freien elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.
- 3 Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen organisiert.
 - b. Die Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
 - c. Die zuständige kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
 1. die Minderjährigen sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und
 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden sind.
 - d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
 - e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.
 - f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
- 4 Der Bundesrat regelt insbesondere:
- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
 - b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
 - c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
 - d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

HV wünscht eine Ausnahme für alle E-Zigaretten, während Wirtschaftsorganisationen⁶⁹ eine Ausnahme nur für nikotinfreie E-Zigaretten fordern.

Die Kantone SG und VD bemängeln, dass zu unklar ist, wer die Testkäufe durchführen kann. Der Kanton AG fordert, dass die kantonalen Behörden frei sein sollten, mit welchen Organisationen sie für die Durchführung von Testkäufen zusammenarbeiten wollen. Der Kanton LU schätzt die in den Erläuterungen angegebenen Kostenzahlen für die Durchführung der Testkäufe als unrealistisch tief und ist der Meinung, dass die verbotene Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige, wie es der Fall ist für die alkoholische Getränke, als Ordnungsbussentatbestand festzulegen ist.

Die Kantone AR, BL, GR, NW und SG, wie auch die GDK, fordern, dass die Detailbestimmungen unter Einbezug der Kantone erarbeitet werden.

Für CIPRET-GE sollten die Kantone verpflichtet werden, Testkäufe zu machen.

Kapitel 6 Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen

Art. 22 Selbstkontrolle

Art. 22

1 Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen.

Sechs Kantone⁷⁰ und die Gesundheitsorganisationen AI, DFI, AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, LPF, OxyS und LdU/VKCS verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt.

Die Kantone FR und GE verlangen, dass das Gesetz pro Betrieb eine für die **Selbstkontrolle zuständige Person** verlangt.

Absatz 2:

BS **begrüssst diese wichtige Delegationsnorm** aus Sicht einer Vollzugsbehörde.

SVP und UDC Vaud und Wirtschaftsorganisationen⁷¹ verlangen diesen **Absatz zu streichen**.

⁶⁹ City-Vp, ZODIAK und ähnliche

⁷⁰ AI, FR, GE, SG, TG, VS

Art. 23 Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen

Art. 23

- 1 Wer Tabakprodukte zum Erhitzen, pflanzliche Rauchprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss diese zum Zweck der Marktüberwachung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) melden, bevor er oder sie die Produkte in Verkehr bringt.
- 2 Das Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.
- 3 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.
- 4 Der Bundesrat legt die Modalitäten der Meldung fest.
- 5 Das BAG veröffentlicht die Liste der gemeldeten Produkte im Internet.

Kantone AI, GE, FR, VS und Präventionsorganisationen fordern, dass die Meldepflicht **auch für E-Zigaretten ohne Nikotin** gelten soll.

Die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS und City-Vp sehen eine **Rechtsungleichheit mit Produkten, die schon auf dem Markt** sind.

Die Kantone OW, SG und TG, LdU/VKCS sind der Meinung der Artikel ist eine **Wiederholung von Artikel 25**.

ZHK verlangt die Streichung, da die **Meldung gemäss Artikel 25** ausreicht.

Präventionsorganisationen fordern, dass diese **Meldung auch für andere nicht therapeutische Geräte zur Nikotinabgabe** gelten.

Absatz 3

Kantone VD, ZG, SWICIG, E-Zigarettenbranche⁷² finden unklar was eine **wesentliche Änderung** darstellt.

Absatz 4

Für den Kanton ZG soll der Bund die **Wesentlichkeit der Änderung festlegen**.

SVTA, Viviswiss und ZODIAK verlangen, dass **nur die Betriebsnamen zu melden** sind oder alternativ der Bundesrat die Meldemodalitäten festlegt und dabei die Fabrikationsgeheimnisse beachtet.

Absatz 5

E-Zigarettenbranche fordert, dass die **Fabrikationsgeheimnisse der Produkte geschützt** werden. HV **kritisiert, dass klassische Zigaretten nicht in gleichem Mass zu melden** sind.

Art. 24 Inhalt der Meldung

Art. 24

- 1 Die Meldung nach Artikel 23 muss folgendes enthalten:
 - a. Angaben über die Zusammensetzung des Produkts;
 - b. Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden;
 - c. einen Entwurf der Packung;
 - d. ein Warenmuster.
- 2 Bei pflanzlichen Rauchprodukten ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Produkt weder Nikotin noch Substanzen mit psychotroper Wirkung enthält.
- 3 Bei Produkten mit nikotinhaltenen Nachfüllflüssigkeiten muss zusätzlich zu den Inhalten nach Absatz 1 der Nikotingehalt angegeben werden.

Absatz 1, Buchstabe a

E-Zigarettenbranche verlangt, dass die **Zusammensetzung der Produkte als Fabrikationsgeheimnis** geschützt wird.

⁷¹ Handel CH, SGV/AWMP, SWICIG, VST

⁷² City-Vp, Fontem, ZODIAK und ähnliche

Der Kanton SG und die E-Zigarettenbranche verlangen die **Streichung**.
AG sieht **Redundanzen in der Meldung der Zusammensetzung mit Artikel 25**.
SWICIG verlangt, dass **nurwissenschaftliche Studien und Informationen gemeldet** werden müssen; Der Kanton TG beantragt die Streichung oder Überarbeitung dieses Buchstabens.

Absatz 3

ZODIAK verlangt die **Streichung**, da redundant mit Artikel 25.

Absatz 4 (neu)

Kantone FR, GE, VS; CIPRET-VS wünschen einen **Nachweis**, dass das Tabakprodukt, oder die E-Zigarette nicht **psychotrop** wirkt.

HV verlangt, dass bei Tabakprodukten ihr **wahrer Gehalt an Nikotin zu melden** ist.

Art. 25 Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte

Art. 25

- 1 Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.
- 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.
- 3 Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung. Er kann Ausnahmen für die nach Artikel 23 gemeldeten Produkte vorsehen. Er beachtet dabei die Fabrikationsgeheimnisse.
- 4 Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

VD findet diese Bestimmung unverhältnismässig und fordert seine **Streichung**.

Die Kantone OW, SG und TG, LdU, VKCS: Überarbeiten, wenn die Meldevorgaben (Artikel 23-25) aufgrund gewisser **Redundanzen** angepasst werden.

SVTA schlägt vor auf die Meldungen gemäss Artikel 23-25 bei E-Zigaretten **zu verzichten**. Und wenn, dann sollen **keine Geräte** oder in der EU gemeldete E-Liquids mit Nikotin gemeldet werden müssen, sondern nur die inverkehrbringenden Firmen beim Bund angemeldet werden.

ZODIAK schlägt vor an dieser Stelle nur die **Emissionen der Produkte** zu melden.

Kantone GE, FR, VS verlangen diese Meldung auch für E-Zigaretten **ohne Nikotin**.

CIPRET-GE fordert, dass die **Emissionen aller gerauchten Tabakprodukte** zu melden sind, nicht nur diejenigen von Zigaretten.

Artikel 25a (neu)

Kantone GE, FR, VS und Präventionsorganisationen⁷³ fordern, dass die **Tabakwerbeausgaben und auch Spenden** und sonstige Zuwendungen **transparent** gemacht werden müssen.

Art. 26 Pflicht nach dem Bereitstellen auf dem Markt

Art. 26

- 1 Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
- 2 Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben über solche Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG gemeldet werden müssen.

Sieben Kantone⁷⁴ und die Gesundheitsorganisationen AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, LPF, OxyS und LdU/VKCS verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt.

⁷³ AT und ähnliche, CIPRET-VS, CIPRET-GE, CIPRET-JU, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, OxyS, LPT, DOJ.

⁷⁴ AI, FR, GE, OW, TG, SG und VS

Artikel 26a (neu)

Der Kanton FR, AT und ähnliche, CIPRET-GE, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, CIPRET-JU, LPF, OxyS verlangen ein **Lizenzsystem für Tabakhändler**.

Art. 27 Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Art. 27

Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotin-haltigen elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch ein-führen darf.

Die Kantone AI, FR, GE, VS und die Gesundheitsorganisationen AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET JU, CIPRET-VS, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, LPF, OxyS und LdU/VKCS verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt.

City-Vp bemängelt, dass BAG und Zoll unterschiedlicher Auffassung sind, welche **Eigengebrauchslimite** gelten würde.

HV wünscht den **Artikel zu streichen**.

Kapitel 7 Vollzug

Art. 28 Vollzugsaufgaben

Art. 28

1 Der Bund erfüllt die Vollzugsaufgaben, die ihm nach diesem Gesetz ausdrücklich obliegen.

2 Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.

3 Er kann im Einzelfall bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem be-treffenden Kanton übertragen.

Weiter ist gemäss acht Kantonen⁷⁵ und der GDK vor Überweisung von Proben einen Kanton dieser Vorab zu konsultieren, um sicherzustellen, dass sich die Probe mit vertretbarem Aufwand untersuchen lässt.

UDC Vaud, Handel CH, SGV/AWMP und SWICIG möchten diesen Artikel streichen.

Die Kantone AI, FR, GE, OW, SG, TG und VS und die Gesundheitsorganisationen AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, ProSV CIPRET-VD und ähnliche, LPF, OxyS und LdU/VKCS verlangen, dass der Artikel **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gilt. Die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS verlangen die Streichung von Absatz 3 oder die Formulierung «dem betreffenden Kanton» soll ersetzt werden mit «dem akkreditierten Labor».

Die Kantone AG und LU betonen, dass die Gelegenheit genutzt werden soll, um den Vollzug bei Alko-hol und Tabak aufeinander abzustimmen (Alkohol nur Ordnungsbussen).

Der Kanton LU erachtete es als nicht sinnvoll, dass zwei Bundesämtern der Vollzug obliegt. Der Kan-ton BE verlangt, dass geprüft wird, ob aufwändige Tabakuntersuchungen nicht an ein privates Labor übertragen werden sollten.

Art. 29 Aufsicht und Koordination

Art. 29

1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren.

Die Kantone AR, BL, GR und die GDK fordern, dass Massnahmen und die Information darüber sowie eine allfällige Koordination des Vollzugs unter **Einbezug der Kantone** erfolgt.

⁷⁵ AR, BL, BS, GL, GR, JU, TG, ZH

Der Kanton ZH kritisiert, dass unklar ist wem genau die Vollzugskoordination obliegt. Artikel 29 Abs. 2 ist vorzugsweise zu streichen. Alternativ sind die Vorgaben des Bundes wie auch die Informationspflichten der Kantone auf ein Mindestmass zu beschränken.

Problematisch ist es auch, dass der Bund im Einzelfall bestimmte Laboranalysen dem betreffenden Kanton übertragen kann, da vielen Kantonen die Untersuchungsmethoden fehlen (teure Maschinen). Der Kanton BL empfindet diese Übertragung auch als Problem, favorisiert aber eine zentrale Koordination.

Art. 30 Grundlagenbeschaffung

Art. 30

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

Die Kantone GE, FR und VS verlangen, dass der Bund in diesem Zusammenhang die **unabhängige Forschung** berücksichtigt.

HV fordert die **Reduktion der Risiken durch unterschiedliche Konsumverhalten zu untersuchen** und dies mit Tabaksteuergeld zu finanzieren.

CIPRET-GE und OxyS verlangen, dass der Bund im Hinblick auf Gesundheitsprogramme unter Zuhilfenahme der **Daten der Zollverwaltung verlässliche Marktstatistiken** für die geregelten Produkte und wie sie konsumiert werden erstellt.

CIPRET-GE und OxyS verlangen einen 2. Absatz, damit sichergestellt ist, dass das BAG mit der Zollverwaltung den **Import von Tabakprodukten** kontrolliert.

Die SVP verlangt diesen **Artikel zu streichen**.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Art. 31

1 Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass seiner Ausführungsbestimmungen international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen.

2 Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen.

Die Kantone AR, BL, GR und die GDK verlangen, dass bei der Erarbeitung der Verordnung die Kantone einzubeziehen sind.

CIPRET-GE, CIPRET-VS, OxyS, LPF, Pro SV CIPRET-VD und ähnliche verlangen einen neuen Absatz, um die Gesundheitspolitik vor der **Einflussnahme durch die Tabakindustrie** zu schützen.

Der Kanton VD verlangt, dass sich der Bundesrat beim Ordnungsrecht auf technische Aspekte beschränkt und **nicht internationales Recht auf Verordnungsstufe** übernimmt.

VSP verlangt, dass **internationale Empfehlungen vom Bundesrat nicht berücksichtigt** werden.

Auch sollen dem Bundesamt für Gesundheit keine technischen Aspekte delegiert werden.

Gemäss HV soll der **Fokus auf der Schadensminderung** liegen (wie in Schweden und Grossbritannien).

Der Kanton VD, SVP, UDC Vaud und Wirtschaftsorganisationen⁷⁶ verlangen diesen Artikel zu **streichen**.

Art. 32 Internationale Zusammenarbeit

Art. 32

1 Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

2 Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Tabakprävention tätig sind.

⁷⁶ Handel CH, SGV/AWMP, SWICIG, VSP, VST

Für die Kantone OW, SG und TG, LdU/VKCS ist dieser Artikel zu allgemein formuliert.
Der Kanton VD verlangt, dass sich der Bundesrat beim Verordnungsrecht auf technische Aspekte beschränkt und **nicht internationales Recht auf Verordnungsstufe** übernimmt.
HV verlangt die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich der **Schadensminderung** verschrieben haben.
Handel CH verlangt, dass sich die Zusammenarbeit auf **rein technische Aspekte** beschränkt.
Die SVP, SGV/AWMP und SWICIG verlangen diesen Artikel zu **streichen**.
Für GS, GMT, PHOTOMED hat das Gesetz zu viele Delegationsnormen.

Art. 33 Kantone

Art. 33

- 1 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.
- 2 Sie führen die Laboranalysen durch, die ihnen der Bund nach Artikel 28 Absatz 3 übertragen hat, und treffen diesbezüglich den abschliessenden Entscheid.
- 3 Sie erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und regeln die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen dieses Gesetzes.
- 4 Sie bringen ihre Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis.
- 5 Sie koordinieren den Vollzug untereinander.

Die Kantone AR, BE, BL, GR, TG und die GDK, sind mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen **einverstanden**.

Sechs Kantone⁷⁷ und die GDK begrüssen die bewährte Kompetenzzuteilung.

Die Kantone SG und ZH schlagen vor Artikel 33 Absatz 2 zu **streichen** oder so zu formulieren, dass **nur die für eine Untersuchung akkreditierten Labors** diese auch durchführen müssen.

Die Kantone OW, SG und TG, LdU, VKCS wünscht Absatz 2 zu streichen, da die **Analysekapazität in den Kantonen nicht bestehe**. Die Bund soll **Referenzlaboratorien** für gewisse Untersuchungen schaffen und die Leistungen abgelden.

Die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS wünschen **Absatz 5 zu streichen**, da die Koordination gemäss Artikel 29, Absatz 2 Sache des Bundes ist und die Kantone auch gemäss Lebensmittelgesetz nicht zur Koordination verpflichtet sind.

Die Kantone AR, BL, GR und die GDK wünschen, dass Vollzugsmassnahmen und die Koordination des Vollzugs unter **Einbezug der Kantone** mit Unterstützung durch den Bund erfolgt.

CIPRET-GE wünscht in einem neuen Absatz einen **Verweis auf die durchzuführenden Testkäufe**.

AI DFI wünscht einen Verweis auf Artikel 19.

Art. 34 Information der Öffentlichkeit

Art. 34

- 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.
- 2 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:
 - a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
 - b. gesundheitsschädigende Zutaten nach Artikel 5, die bei einem auf dem Markt bereitgestellten Tabakprodukt oder einer auf dem Markt bereitgestellten nikotinhaltigen elektronischen Zigarette festgestellt werden,
 - c. das empfohlene Verhalten gegenüber diesem Produkt.
- 3 Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.

Die Kantone NW und SG begrüssen die Information durch Bund und Kantone zu den Gesundheitsrisiken. Kantonale Stellen sind angemessen einzubeziehen.

⁷⁷ AR, BL, BS, GL, GR, TG

Die Kantone OW, SG und TG, die SP, LdU, VKCS, AT und ähnliche, sowie 4 CIPRETs wünschen, dass auch **E-Zigaretten ohne Nikotin** erfasst werden.

GREA wünscht Anpassungen dieses Absatzes, damit **über alle Produkte informiert** wird.

SVTA will weiter gehen und fordert, dass die Behörden eine **Informationsweitergabe** zu E-Zigaretten betreiben, die aus Tabaksteuermitteln finanziert ist, um auf die Vorteile von E-Zigaretten hinzuweisen. Dies jedoch **ohne diese der Tabaksteuer** zu unterwerfen. HV fordert, dass informiert wird, wie man die Tabakrisiken mit E-Zigaretten, vermeiden kann.

Artikel geht für VD zu weit, soll **im Sinne von Artikel 24 LMG überarbeitet** werden.

Absatz 1

Kantone AI, FR, GE, VS: Der Absatz soll **auch für E-Zigaretten ohne Nikotin** gelten:

SVP, UDC Vaud, Handel CH, SGV/AWMP, SM, SWICIG, VSP, VST wünschen, dass **keine Information über vermutete Gesundheitsrisiken** erfolgt. Dafür soll über **relative Gesundheitsrisiken** informiert werden. Auch ZODIAK und weitere E-Zigaretten-Firmen wünschen, dass nicht über vermutete Gesundheitsrisiken informiert wird.

Absatz 2 Buchstabe c

Handel CH, SGV/AWMP verlangen, dass diese **Buchstabe zu streichen** ist.

Absatz 3

Für die Kantone AI, FR, GE, SG, VS, ZG und für AT und ähnliche, CIPRET-GE, CIPRET-JU, soll dieser Absatz **auch für nikotinfreie E-Zigaretten** gelten.

Das GREA wünscht Anpassungen dieses Artikels, damit **über alle Produkte informiert** wird.

Die Kantone VS und SG, wie auch ProSV CIPRET-VD und ähnliche, OxyS und LPF verlangen auch Informationen über die **Desinformation zur Gefährdung der Gesundheit** durch Tabakprodukte.

SWICIG, VST verlangen, dass **nur der Bund informiert**.

Handel CH, happy-smoke, SGV/AWMP, SWICIG, verlangen, dass man sich auf die **Publikation im Internet beschränkt** (keine Information der Öffentlichkeit).

ZODIAK und ähnliche wünschen auch Informationen über **«gesundheitspolitische Erkenntnisse»**.

VSP wünscht die **Streichung**, da dieser Absatz dem Parlamentsauftrag widerspricht.

Art. 35 Kontrolle und Massnahmen

Art. 35

1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Markt zu überwachen und die Werbung zu kontrollieren.

2 Sie dürfen zu diesem Zweck bei begründetem Verdacht von allen betroffenen Personen verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Probenahmen gestatten oder auf Verlangen Proben bereitstellen.

3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Betreffend die kontrollierten Produkte können sie insbesondere:

- a. das Bereitstellen dieser Produkte auf dem Markt verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung dieser Produkte anordnen;
- c. diese Produkte bei der Einfuhr zurückweisen;
- d. die Werbung für diese Produkte verbieten oder ihre Rücknahme anordnen, die Werbeträger beschlagnahmen, sie amtlich verwahren oder sie vernichten.

4 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung für verbindlich erklären.

Die Kantone FR und TG und VKCS sind der Meinung, dass **Vollzug gemäss Abs. 1 verunmöglicht** wird, wenn die Kantone die Massnahmen nur noch gemäss Abs. 2 bei «**begründetem Verdacht**» durchführen können.

Der Kanton AG schlägt vor bei wiederholtem Verstoss müsste die **Verkaufsbewilligung entzogen** werden können.

ZODIAK und ähnliche schlagen vor **Absatz 3 Buchstabe c zu streichen** (Wiederherstellen eines widerrechtlichen Zustandes).

Art. 36 Strafanzeige

Art. 36

- 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Tabakprodukterechts an.
- 2 In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

CIPRET-GE, OxyS verlangen Abs. 2 zu streichen, damit in jedem – **auch einem leichten Fall – eine Strafanzeige** erfolgt.

Art. 37 Bearbeitung von Personendaten und von Informationen

Art. 37

- 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Informationen über juristische Personen zu bearbeiten, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- 2 Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten sowie Informationen Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Der Kanton BL begrüsst die Regelung, verlangt aber, dass das **Verordnungsrecht die Details genauer geregelt** werden.

Art. 38 Datenaustausch zwischen schweizerischen Behörden

Art. 38

- 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können Daten gegenseitig austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
- 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Der Kanton BL begrüsst die Regelung, verlangt aber, dass das **Verordnungsrecht die Details genauer geregelt** werden.

Die Kantone AG, SG, TG und ZH fordern Klarheit beim Datenaustausch. Die *kann-Formulierung* ist problematisch. SWICIG verlangt diesen Artikel zu streichen.

Art. 39 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

Art. 39

- 1 Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Daten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.
- 2 Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:
 - a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
 - b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Der Kanton BL begrüsst die Regelung, verlangt aber, dass im **Verordnungsrecht die Details genauer geregelt** werden. SWICIG verlangt diesen Artikel zu streichen.

Art. 40 Kostenteilung

Art. 40

Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

Der Kanton FR und Gesundheitsorganisationen⁷⁸ fordern eine **Tabakverkaufslizenz zur Deckung der Kosten** dieses Gesetzes.

Der Kanton LU stellt fest, dass nicht alle Kantone dieselben technischen Voraussetzungen im Bereich Laboranalysen haben. Die Finanzierung könnte auf Kosten von Tabakpräventionsmassnahmen vorgenommen werden.

Der Kanton ZG fordert, dass der **Bund die Kosten alleine trägt**. Der Kanton BL fordert, dass der **Bund für den Mehraufwand beim Vollzug durch dieses Gesetz aufkommt** oder für Kompensation sorgt. Die Kantone AR, GR und die GDK sind mit der Kostenteilung pro Zuständigkeitsbereich einverstanden.

Art. 41 Gebühren

Art. 41

1 Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes.

2 Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Die Kantone FR, GE und JU verlangen in Gesetz zu präzisieren, dass die Kantone Gebühren erheben können.

PRORE, WIRRN und SwissTabac verlangen, dass sich das Gesetz **ohne höhere Gebühren** vollziehen lässt.

HV verlangt, dass die Gebühren **abhängig vom Produktrisiko** erhoben werden. Die Gebühren der klassischen Tabakprodukte verwendet werden, um die Kosten der Produkte mit tiefem Risiko zu decken.

Gesundheitsorganisationen⁷⁹ fordern die **Streichung des Artikels**.

Kapitel 8 Strafbestimmungen

Art. 42 Vergehen

Art. 42

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

3 Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 26 Absatz 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

Für die Kantone AI, FR und VS sowie Gesundheitsorganisationen⁸⁰ soll diese Bestimmung auch für **nikotinfreie E-Zigaretten** gelten.

Die SVP sowie VSP wollen «in unerwarteter Weise» streichen.

Gemäss ProSV CIPRET-VD und ähnliche soll auch die Fahrlässigkeit bestraft werden.

Art. 43 Übertretungen

Art. 43

1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt;
- b. Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

⁷⁸ AT und ähnliche, CIPRET-GE, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

⁷⁹ AT und ähnliche, CIPRET-GE, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche

⁸⁰ CIPRET-GE, CIPRET-JU, CIPRET-VS, LPF, OxyS, AT und ähnliche

- c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;
 - d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 und 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 3 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;
 - e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;
 - f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;
 - g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
- 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.
- 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 4 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird ein Unternehmen bestraft, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 20 Abs. 1) verletzen.
- 5 Als Unternehmen im Sinne von Absatz 4 gelten:
- a. juristische Personen des Privatrechts;
 - b. juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - c. Personengesellschaften;
 - d. Einzelunternehmen.

Für Kanton FR, AI DFI und CIPRET-JU soll diese Bestimmung auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten.

Aus der Sicht von Wirtschaftsorganisationen⁸¹ sollen Complianceprogramme der Händler für den Jugendschutz strafmildernd wirken.

Die Kantone GE und VS, wie auch die LPF, sind der Meinung, die Busse sind zu tief und Rückfälle müssten strenger bestraft werden. Kanton VS schlägt eine Busse bis Fr. 100'000.-. Für HV muss die Busse im Verhältnis zur Grösse der Firma berechnet werden.

Kanton FR und Gesundheitsorganisationen⁸² finden, dass die Möglichkeit eines Lizenzzugs hier verankert werden müsste.

Art. 44 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren

Art. 44
Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

SWICIG verlangt die ersatzlose Streichung dieses Artikels, oder dass er ergänzt wird mit, damit das Recht, sich nicht selbst zu belasten, unberührt bleibt.

Art. 45 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Urkundenfälschung

Art. 45
Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Keine Kommentare sind eingegangen.

Art. 46 Strafverfolgung

Art. 46
1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

⁸¹ COOP, IG DH, SWICIG, Swiss Retail

⁸² AI DFI, CIPRET-GE, LPF, OxyS, ProSV CIPRET Vaud und ähnliche, AT und ähnliche.

- 2 Sie werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung verfolgt und beurteilt, wenn es sich um eine Widerhandlung im Zusammenhang mit der Einfuhr handelt und gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vorliegt.
- 3 Das Verfahren bei Widerhandlungen nach Absatz 2 richtet sich nach dem VStrR .
- 4 Bei gleichzeitigen Widerhandlungen nach Absatz 2 wird die für die schwerste Widerhandlung vorgesehene Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Der Kanton GE macht darauf aufmerksam, dass hier die Rechtswege fehlen.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Art. 47 Änderung anderer Erlasse

Art. 47

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

HV macht geltend, dass alle E-Zigaretten unter dem Lebensmittelgesetz als Gebrauchsgegenstände reguliert werden müssten.

Zum Anhang 1

ProSV CIPRET-VD und ähnliche wollen diesen Anhang mit Verweis auf den Artikel 6 streichen, während CIPRET-JU ihn in eine Positivliste umwandeln will.

Zum Anhang 2

Für die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS ist der Titel «Zutat» zu ersetzen durch «Inhaltsstoff».

Zum Anhang 3

Für die Kantone OW, SG und TG und LdU/VKCS besteht kein Grund Art. 16 LMG anzupassen, da das TabPG auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten soll. Für die SVP sowie Wirtschaftsorganisationen⁸³ soll es in rauchfreien Räumen möglich sein, E-Zigaretten zu konsumieren. Kanton VD und andere Wirtschaftsorganisationen⁸⁴ und HV möchten Ausnahmen für alle alternative Produkte, inkl. für erhitzte Tabakprodukte. Die FDP sowie ES fordern eine bessere Differenzierung der Regelung für alternative Produkte.

Aus der Sicht von der E-Zigarettenbranche⁸⁵ soll im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen eine Ausnahme für nikotinfreie E-Zigaretten eingeführt werden.

Art. 48 Übergangsbestimmung

Art. 48

Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Drei Kantone (FR, VS, ZG) sowie Gesundheitsorganisationen⁸⁶ verlangen, dass die Frist für die Abgabe an Konsumenten auf ein Jahr gesetzt wird. CIPRET-GE will die Frist sogar auf drei Monate setzen. Die SP erwartet, dass die Übergangsbestimmungen präzisiert werden.

⁸³ City-Vp, fPv, PMSA, TanKio Vers. 1, Viviswiss.

⁸⁴ BAT, JTI, PMSA, SWICIG

⁸⁵ happy-smoke, ZODIAK und ähnliche

⁸⁶ AT und ähnliche, Pro SV CIPRET Vaud und ähnliche, GREA, LPF, OxyS.

Art. 49 Referendum und Inkrafttreten

Art. 49

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt Artikel 73 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (Anhang 3 Ziff. 1) am 1. Mai 2021 in Kraft, sofern der Bundesrat das Gesetz nicht vorher in Kraft gesetzt hat.

Es sind keine Kommentare eingegangen.

Anhang 1 Verbotene Zutaten von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten

Die Bemerkungen über den Anhang 1 sind unter Artikel 6 Absatz 1 integriert worden.

Anhang 2 Höchstmenge der Zutaten und der Emissionen von Tabakprodukten

Die Bemerkungen über den Anhang 2 sind unter Artikel 6 Absatz 2 integriert worden.

Anhang 3 Änderung anderer Erlasse

Die Bemerkungen über den Anhang 3 sind unter Artikel 47 integriert worden.

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungs-Teilnehmenden

Kantone	- 37 -
Politische Parteien	- 38 -
Wirtschaft und Handel	- 38 -
Tankstellen ähnliche Stellungnahmen Version 1	- 40 -
Tankstellen ähnliche Stellungnahmen Version 2.....	- 45 -
Gesundheit, allgemein	- 49 -
Gesundheit, AT ähnliche Stellungnahmen	- 50 -
Gesundheit, SSPH+ ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen	- 51 -
Gesundheit, Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen	- 59 -
E-Zigaretten, allgemein	- 60 -
E-Zigaretten, Privatpersonen ähnliche Stellungnahmen.....	- 61 -
E-Zigaretten ZODIAK ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen	- 62 -

Kantone

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Ja
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Ja
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Ja
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Ja
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Ja
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Ja
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Ja
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Ja
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Ja
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Ja
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Ja
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Ja
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Ja
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Ja
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Ja
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Ja
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Ja
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Ja
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Ja
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Ja
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Ja
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Ja
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Ja
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Ja
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Ja
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Ja

Politische Parteien

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	Ja
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	Ja
FDP	FDP. Die Liberalen	Ja
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS	Ja
GLP	Grünliberale Partei glp	Ja
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	Ja
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	Ja
UDC Vaud	Union démocratique du centre, canton de Vaud	Nein

Wirtschaft und Handel

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
ZIGD	A. Dürr & Co. AG	Nein
ASW	Allianz Schweizer Werbe- und Kommunikations-Agenturen	Nein
PRORE	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre	Nein
BAT	British American Tobacco Switzerland SA	Nein
CP	Centre Patronal	Nein
GMT	Ch.Margot & Cie SA	Nein
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	Nein
CNCI	Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie	Nein
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	Nein
COOP	Coop Genossenschaft	Nein
SwissTabac	Coopérative SwissTabac	Nein
DAVID	Davidoff & Cie. SA	Nein
ES	economiesuisse	Ja
FER	Fédération des Entreprises Romandes	Nein
fPv	Fédération Patronale Vaudoise	Nein
GS	Gastrosuisse	Nein
Handel CH	Handel Schweiz	Nein
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	Nein
IAB	Interactive Advertising Bureau	Nein
IG DH	Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz	Nein
IGEM	Interessensgemeinschaft elektronische Medien	Nein

ITAG	Intertabak AG	Nein
JTI	Japan Tobacco International AG	Nein
KochGsell	Koch & Gsell AG	Nein
KS	Kommunikation Schweiz	Nein
LIVS	Livsmedelsföretagen	Nein
OettDavid	Oettinger Davidoff Gruppe	Nein
PMPSA	Philip Morris Products S.A.	Nein
PMSA	Philip Morris S.A.	Nein
Promarca	Promarca Schweizerischer Markenartikelverband	Nein
SWA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband	Nein
SGV/AWMP	Schweizerischer Gewerbeverband / Allianz der Wirtschaft für eine Massvolle Präventionspolitik (AWMP)	Ja
kf	Schweizerisches Konsumentenforum	Ja
SNUSKOM	Snuskommissionen	Nein
SOTA	Société Coopérative pour l'achat du tabac indigène	Ja
PHOTOMED	Solarienverband Schweiz	Nein
SM	Swedish Match	Nein
SSMA	Swedish Snus Manufacturers	Nein
SSCC	Swedish Swiss Chamber of Commerce	Nein
SWICIG	Swiss Cigarette	Ja
SMPA	Swiss Music Promoters Association	Nein
Swiss Retail	Swiss Retail Federation	Ja
SwissHold	SwissHoldings	Nein
SWIKE	Swissmoke Sàrl	Nein
TanKio Vers. 1	Tankstellen und Kioske Vers. 1	Nein
TanKio Vers. 2	Tankstellen und Kioske Vers. 2	Nein
USP	Union Suisse des paysans	Ja
VSZ	Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten	Ja
VSGZ	Verband Schweizer Gratiszeitungen	Nein
VSM	Verband Schweizer Medien	Ja
VST	Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Ja
VSP	Villiger Söhne AG	Nein
Volg	Volg Konsumwaren AG	Nein
WIRRN	Wirtschaftsförderung Luzern	Nein
ZHK	Zürcher Handelskammer	Nein

Tankstellen ähnliche Stellungnahmen Version 1

Shop	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
Raststätte Walensee AG	Tânia Dias	Nein
AGROLA Shop Schaanwald	Florian Oehri	Nein
Grenzgarage AG	Peter Meier	Nein
Gasoline Gastro GmbH		Nein
Städtli-Kiosk		Nein
Eschi Kiosk & Shop GmbH	Karabefyan Sevan	Nein
Iversen Tabak	Verena Looser	Nein
AGROLA Tankstelle & Shop	U. Hofstetter	Nein
Bistro-Kiosk zur Post	Gerda Büeler	Nein
Denner Satellit	M. Falzer	Nein
Bahnhofkiosk	Ruth Bleisch	Nein
Shop 365	Nicole Schenk	Nein
Kläui AG Seegarage	E. Kläui	Nein
K Shop	Marcel Dätwyler	Nein
Denner Satellit	E. U. T. Bürge	Nein
Curfirsten-Kiosk	Sabine Hess	Nein
Kiosk 191.32	Doris Bless	Nein
SMP Station Mini Prix Sàrl	Beata Suolen	Nein
Keller Tabak AG	Therese Rihs	Nein
Kiosk Waffenplatz		Nein
Imbiss Kiosk WaidToy GmbH	Mehmet Toy	Nein
Kiosk Burgwies		Nein
A Kiosk GmbH	Ermire Veseli	Nein
Fresh Shop Seebach		Nein
Kiosk Priko		Nein
A Kiosk GmbH		Nein
Kiosk am Bahnhof	H. Nussbaum	Nein
Kiosk Quellenstrasse GmbH		Nein
Kiosk Bernina		Nein
Pacchetto GmbH		Nein
Kiosk Papillon	Graea Arigoni	Nein
Kiosk Limmatplatz 1	Ismet Istogu	Nein
Bäck Sandwich Lollypop Shop	K. Dosett	Nein
Kiosk Kalkbreite		Nein
Dorfplatz Kiosk	H. Nussbaum	Nein
Katharinen Kiosk	Zef Prenrecaj	Nein
SOCAR Tankstellenshop	P. Hen	Nein
Aegeritalgarage AG	R. Tela	Nein
Kiosk Edwin	Edwin Suter	Nein
Sprengi Kiosk GmbH	M. Rütimann	Nein
Kiosk Sonnenplatz	U. Rügsegger	Nein
Kiosk Tresch u. Gut	Margrit Tresch	Nein
Seeblick Garage AG	S. Kälin	Nein

A3 Stop & Go		Nein
Kiosk Fanghöfli	Gaby Britschgi	Nein
Kiosk zur Pfistergasse		Nein
Bellevue Auto AG		Nein
Kiosk Wydenhof	Cornelia Müller	Nein
Kiosk Allmend	Michèle Renz	Nein
Kiosk am Mühlenplatz		Nein
Paulus Kiosk		Nein
Grand Magazin GmbH		Nein
SPAR Supermarkt	Gjergjaj & Co.	Nein
Rückzug		Nein
Kiosk Kreis		Nein
Kiosk Alpdogan		Nein
Tabakwaren zum Törl	G. Wohlgemuth	Nein
Lebensmittel-Getränke	Markt Erasmus-Lädeli GmbH	Nein
Grisotabak AG	Tabakwaren en gross, Ivo Mettier	Nein
Kiosk Ambassador	Kurt Gasser	Nein
Rückzug		Nein
Agip Real MGT AG	c/o Raststätte Knonaueramt	Nein
SOCAR Real MGT AG	c/o Raststätte Knonaueramt	Nein
Tabakladeli	Christian Fleisch	Nein
AAR bus+bahn		Nein
	Dario Bürgi	Nein
Opel Hofmatt-Garage	Jörg Stalder AG	Nein
AAR Wynental- und Suhrentalbahn AG	S. Peer	Nein
IMMERDA GmbH		Nein
PlantoB	Claudia Meier	Nein
Havanna Haus	Tabak und Geschenke	Nein
Lamitech GmbH	Lotto und Tabak Lounge	Nein
Rämsis Kiosk	Silvia Ramseier	Nein
Raucherwaren	Heinz Kühni	Nein
SPAR Supermarkt	Ariana Markt	Nein
Suriya Supermarkt GmbH	Lebensmittel/Kiosk	Nein
ZYTIGS-STÜBLI	Cafe-Bar	Nein
Kiosk Hammereck	Hatice Büyükcamlar	Nein
Sevi Vel	Sevi Velican	Nein
Kritika Store	Kiosk	Nein
Cigares + Papeterie	E. + F. Geiser-Jenni	Nein
Lebensmittel Mini Lädeli	Colak Mustafa	Nein
Kiosk Aydin Sen	A. Sen	Nein
Kannenfeld SHOP		Nein
Kiosk Morgartenring		Nein
B&B GmbH		Nein
Zum Tabakladeli	Cirillo Maria + Antonio	Nein

Tankstelle City-Agip	Snack-Bar	Nein
Kiosk	R. + P. Wicki	Nein
Dorfplatz Kiosk	H. Nussbaum	Nein
NASA Shop Aktürk & Co.	Tankstellenshop, Isa Aktürk	Nein
Kiosk Marktplatz	Edith Schnider	Nein
Kiosk Bieltor	G. Jenni-Schöffel	Nein
Kiosk-Träff	Erika Hänni	Nein
AAR Wynental- und Suhrentalbahn AG	Bahnhof Muhen	Nein
Tankstellenshop	Toni Lüthold	Nein
AAR Wynental- und Suhrentalbahn AG	D. Schneiter	Nein
E&S-Kiosk Beadini	Era Beadini	Nein
Kiosk Brueckfeld	Gertrud Steffen	Nein
KKiosk		Nein
Häxe-Kiosk & Kaffeeshop	Nicole Heutschi	Nein
Kiosk Jura Kanagaratnam	S. Janusuya	Nein
Kiosk zur Post	Gerda Widmer	Nein
Kiosk Tankstelle	Giusto Giuliano	Nein
Pacchetto GmbH	Kiosk Ecke Shop	Nein
Amarillo	R. Schlumpf	Nein
Kiosk Bistro S.Salcin	S. Salcin	Nein
Evis Super Tankstelle	Tannair GmbH, Harry Tanner	Nein
Privat Kiosk	Shanmugam Mohanathas	Nein
MAWO GmbH	Bistro-Shop	Nein
Kiosk Hirschwiesen	SAFA	Nein
AVIA Tankstelle	Maya Walter	Nein
Kiosque du Théâtre		Nein
A L'Emportée Sàrl	Fam. Scherler	Nein
Parabi S.A.R.L.	Kiosque Dicount	Nein
TABAC LA BOHEME	Sidney GUENIN	Nein
FARZAD	Tabacs 7/7	Nein
Kiosque de Réchy		Nein
Kiosque ABC	F. Rosset	Nein
Kiosque de la Gare	Bollin	Nein
Kiosque du Ritz		Nein
Kiosque PTT	Jean Revaz	Nein
Kiosque du Suchet		Nein
Station de la Croix sàrl		Nein
Tabacs-Journaux	M. & D. Persechini	Nein
Kiosque Rossfeld		Nein
Kiosque de Chippis	Chantal Hugo	Nein
Kiosque de Courroux	Mme Iris Périat	Nein
Kiosque Lisboa	De Oliveira Hernani	Nein
Le Kiosque Revaz Sàrl		Nein
Kiosque de Bellevaux		Nein
Tabacs-Journaux	M. Gönul Mehmet	Nein
	Domdidier Sàrl, Chardonnens	Nein
Kiosque de la Gare	Franziska	
Tabacs-Journaux	Raschidi Zakia	Nein
Kiosque du Bout du Pont	Claire Nicolet	Nein
Station TAMOIL	Jean Villar	Nein

Epicerie Da Silva	Sandra & Fernando	Nein
Kiosque Papeterie du Léman	J. Rees	Nein
Kiosque de la Poste		Nein
Kiosque A l'Escale 2808	R. Currat & R. Schick	Nein
FT Distribution Sàrl	Tamoil	Nein
Shop-Celsa	Marmier Carole Sàrl	Nein
Station-Shop Le Colorado Sàrl	P. Gabriel Maureira & J. Maureira	Nein
Kiosque Jardin Klaus	Simone Favre et Cie	Nein
Shop Le Rallye		Nein
Shop La Fleur de Lys		Nein
Kiosque Hôtel de Ville	F. Pittet	Nein
Tabacs-Journaux	Marino Filippini	Nein
Maitre S.A.	Kiosque de la Navigation	Nein
Kiosque de Montolivet Sàrl		Nein
T-Deux SàRL	Tabacs-Journaux-Souvenirs	Nein
La Route du Tabac		Nein
Kiosque de l'Eglise Sàrl		Nein
Le Team Shop		Nein
Kiosque de la Place Sàrl		Nein
Kiosque St-Germain		Nein
S.J.A Cano S.A.R.L		Nein
Bahar Arvin SARL	Tabac, Epicerie, Loto	Nein
Sensass	Carmen Bortolini	Nein
Jusefi Tabacs		Nein
Shop du Mont d'Or	Sylvie Roy Sàrl.	Nein
Tafa Alimentation		Nein
Au Kiosque chez Simone	Livres - BD - Cartes téléphone	Nein
Station Clinic Cars Sàrl		Nein
Coffee Time		Nein
Shopping du Chateau	Walter Barreto	Nein
Dardanella Sàrl.	Kiosque des Dardanelles	Nein
Isa Kiosque	Véronique Meylan	Nein
Tabacs-Journaux	Pascal Giacobelli	Nein
BUPA Shop Kiosque	Du World Trade Center	Nein
ARIANA Tabacs-Journaux		Nein
Kiosque Caroline		Nein
Kiosque de la Gare		Nein
Kiosque Place du Marché	Yves Dominique Sieber	Nein
Au Petit Délice	Sandwicherie-Kiosque	Nein
Prim'Frais Valais SA		Nein
Kiosque du Grenier	Baggenstoss Jeannette	Nein
La Tabatière	Maria Riefolo	Nein
Shop Ajoie SARL		Nein
Garage Carrosserie	Roland Bouduban SA	Nein
Kiosque de Chezard	Robert Tombez	Nein
Paupe Station SA		Nein
Kiosque de Preville	Rouiller Beatrice	Nein
Kiosque	ARC-EN-CIEL SARL	Nein
La Mascotte, Kiosque-Bar	Fam. Pierre Rey-Mermet	Nein
Les Kiosque Revaz SARL		Nein
Kiosque Nicole Wenker		Nein

Kiosque KLE. NIK. SARL		Nein
Walid Tabacs-Journaux	Stanikzai M-T-W	Nein
Kiosque du Closelet SARL		Nein
Chez Dalia	Pinella Parisi	Nein
Tabacs-Journaux	FERAZZA Pier-Antonio	Nein
La Tabatière	Toupance	Nein
Tabac Journaux		Nein
Station Service TAMOIL	Laksam SARL	Nein
Chiosco Città Vecchia	Coco Santo	Nein
Chiosco BREAK	Samuel Palermo	Nein
Chiosco PAGE	Carmine Capuzzi	Nein
Edicola Dido	Manuela Santini	Nein
Kiosk Posta		Nein
Libreria Cartoleria	Elia Colombi SA	Nein
Edicola Teatro	Elia Colombi SA	Nein
Chiosco Pellicano	Elia Colombi SA	Nein
Edicola	Elia Colombi SA	Nein
Chiosco Emman	Manin Giuseppe	Nein
Edicola Centro Migros	Elia Colombi SA	Nein
Chiosco Indipendenza	Francisco Sanchez	Nein
Edicola di Olivone		Nein
L'Edicola	Ferrari Andrea	Nein
Cartoleria ABC SA		Nein
Alimentari Tumminaro	Denner Satellite Claro	Nein
Pami Locarno Sagl		Nein
Gianfranco e Cinzia QUADRI	Gia G. Planzi, Tabacchi	Nein
Edicola delle Valli	Giornali-Tabacchi	Nein
Chiosco Galli		Nein
Edicola Kuchler	Tit. Ilona Ongaro	Nein
Chiosco Tabacchi		Nein
Edicola	Georgis	Nein
Edicola Molino Nuovo		Nein
Il Tabacchino		Nein
Chiosco Sagittario		Nein
Euro Service	STR Service Sagl	Nein
SOCAR Quartino	Arjeta Izzo	Nein
Chiosco Pina		Nein
Rezzonico Alberto	Edicola Arca Di Noè	Nein
Chiosco Vitali	Enea Vitali	Nein
Edicola Arbigo		Nein
BUBY SA		Nein
Morosoli SA	Morosoli Lorenzo	Nein
TRIO SA	Giornali-Tabacchi	Nein
Chiosco Nord		Nein
R.T.J.		Nein

Tankstellen ähnliche Stellungnahmen Version 2

Shop	Name/Adresszusatz	Begrüsst
Migros-Tankstellenshop	Kurt Schärer	Nein
Badener Tabakhaus GmbH	Denise Werder	Nein
A3 Stop&Go	Shop - Bistro	Nein
Kiosk Leimbach		Nein
Kiosk Waldheim	M. + P. Germann	Nein
Hutter Auto Thomi AG	Myrta Hari	Nein
Sonneland AG, Shop und Tankstelle	Hr. Firat Cagan	Nein
A. Bürgi AG	Seematt-Shop	Nein
BP-Shop Sepp Fässler AG	Eugster Cornelia	Nein
Urs Portmann Tabakwaren AG	Marc Portmann	
Posito Cafe Kiosk		
Kiosk am Bahnhof		
SOCAR Tankstellenshop	Auto-Waschpark Bünthen	Nein
Seeblick Garage AG		Nein
Diti GmbH		Nein
Tabak & Shop GmbH		Nein
OIL! Tankstellenshop	K. Huhnke	Nein
Pacchetto GmbH		Nein
Euro Kiosk+Automaten GmbH		Nein
B-Kiosk		Nein
Mohanamoorthy Kasipillal	Kiosk Bahnhofstrasse	Nein
Kiosk Wydenhof	Cornelia Müller	Nein
Marcel Fanger	City-Kiosk	Nein
Grand Magazin GmbH	Spezialitäten - Tabac	Nein
Kiosk Fanghöfli	Gaby Britschgi	Nein
Kiosk Monika Gubser	M. Gubser	Nein
Toris GmbH		Nein
Kiosk	R. + P. Wicki	Nein
Kiosk zur Pfistergasse		Nein
Katharinen Kiosk	Zef Prenrecaj	Nein
Kiosk am Mühleplatz GmbH		Nein
Kiosk Sonnenplatz	U. Rügsegger	Nein
Kiosk Allmend	M. Renz	Nein
Kiosk Tresch u. Gut		Nein
Kiosk Sternen	Mary Gutschi	Nein
Zentral-Kiosk	R. Stalder	Nein
Kiosk M. Kläfiger		107926 Nein
Kiosk Anna		Nein
Kiosk Radizia		Nein
Kiosk Modern	Dora Tribolet	Nein
Tabak Wally		Nein
M&C-Sabani	Kiosk Shop Treffpunkt	Nein
Sprengi Kiosk GmbH		Nein
Sofis Dorf-Kiosk		Nein
Kiosk Burgwies		Nein
Gasoline Gastro GmbH		Nein
Pacchetto GmbH	Kiosk Ecke Shop	Nein
Kiosk Jäger	Nada Gudalovic	Nein

Shop 365	Nicole Schenk	Nein
Girsberger + Sieber AG	Urs Zimmermann	Nein
Dorfplatz Kiosk		Nein
Frau San Jose Carmen		Nein
Aegeritalgarage AG		Nein
Kompass Transporte GmbH	Darko Urosevic	Nein
AVIA Tankstelle - Shop	Rolf Weingartner	Nein
Kiosk S.Stammbach	vst 20046	Nein
ABC Garage/Rigiland		Nein
Kiosk City		Nein
Denner Satellit	Selmani Egzona	Nein
Denner Satellit 229	Miric Senad	Nein
K Shop Karsit GmbH		Nein
LamiTech GmbH	Patrick Glauser	Nein
A1 Kiosk Ohanian GmbH	Ohanian Manuk	Nein
Eschi Kiosk & Shop GmbH		Nein
Kiosk Giusto-Giuliano	Giuliano Giusto	Nein
Privat Kiosk	Shanmugam Mohanathas	Nein
Kiosk Schloss	Foglia Beatrice	Nein
Kiosk Marktplatz	Edith Schnider	Nein
Kiosk Brüeckfeld	Gertrud Steffen	Nein
Krainer Shop GmbH		Nein
Tabak-Dose	Pia Remund	Nein
Kiosk Muscillo		Nein
Denner Satellit Atici		Nein
Kiosk	Fam. M. und H. Stähli	Nein
K Shop Karsit GmbH	M. Karsit	Nein
Frosch Kiosk	Sandra Morandi	Nein
BP Service Hägendorf		Nein
SOCAR Olten	Iris Vollmer	Nein
Ege Kiosk	Marianne Weder	Nein
Kiosk T Albach	Pisarzewski Grzegorz	Nein
B-Kiosk		Nein
B-Kiosk		Nein
Kiosk Smoking		Nein
Kiosk Verga		Nein
Pacchetto GmbH		Nein
Karl Graf Automobile AG	AVIA Shop	Nein
Spar Ormalingen	Yoganathan Patrick Samini	Nein
BP Service Oftringen	B. Studer	Nein
Kiosk Obertor	Sonja Mehlin	Nein
Denner Satellit	M. Meier	Nein
Denner Satellit	Dragana Petrovic	Nein
Schmittenbrücke Lostorf AG	Denner Satellit, Th. Schläppi	Nein
Denner Satellit	Hans-Ulrich u. Evelyn Aebi	Nein
Chäs-Egge Gretzenbach		Nein
SPAR Convenience Shop		Nein
Restaurant Hotel Sonne	Susanne Blattner	Nein
FGM Denner Satellit Fesli		Nein
SPAR Supermarkt Pratteln	Bekim Gjergjaj	Nein
Denner Satellit Lausen	Sibel Saridas	Nein

DorfKiosk E.		Nein
Bieri Jürg + Erika	Kiosk Venus Nr. 397.06	Nein
Haus'is Kiosk		Nein
Sacchi-Bernet	Kiosk	Nein
Quartierkiosk Quak	Rosita Locher	Nein
Zum Tabaklädeli	Cirillo Maria Concetta	Nein
rkiosk GmbH	Patrick Egli	Nein
Ruedishop		Nein
Ismet Istogu	Kiosk	Nein
24 - BP Shop	Hutter Auto Riedbach AG	Nein
Scall GmbH		Nein
Bahnhof Kiosk	Adnan Ahmed	Nein
Migrol Service	Peter Bleuler	Nein
Kiosk Edwin	Postfach 7563	Nein
Iversen Tabak	Verena Looser	Nein
Schlosser Kiosk GmbH		Nein
B. Lang	Kiosk Dorfchärn	Nein
Socar Shop	B. Leu AG	Nein
Rämsis Kiosk	Silvia Ramseier	Nein
Technikum-Kiosk	Giovanni Ivo D'Agostino	Nein
Bahnhofkiosk Bütschwil GmbH	Fust Gaby	Nein
Kiosk Grütter	Grütter Ruth	Nein
Union Kiosk	Sitteer	Nein
Hirschberggarage	R. Lorenzi GmbH	Nein
Kiosk Plus	Alex Mayer	Nein
Socar Tankstelle	R. Duff	Nein
Kiosk Lachen	R. Kellenberge	Nein
Kiosk	K. Schnider	Nein
Stahels Top Shop	Garage Stahel AG	Nein
Chatelaine Distribution		Nein
Tabacs Presse de la Tourelle	Hadi Balehtiari	Nein
Ilber Sàrl	Tabacs Journaux	Nein
Station Tamoil	Garcia & Durafour Sàrl	Nein
Anwar i	Tabac & Presse	Nein
il Tabacchino	Angelo Giardina	Nein
Kiosque Schaller	Tabacs Journaux	Nein
Au Petit Délice	Sandwicherie - Kiosque	Nein
Centre Orval	Station d'essence-Shop Siegrist SA	Nein
Kiosque du Vignoble		Nein
Kiosque du Seyon	Schor Stéphanie	Nein
Kiosque des Parcs	Rosalba Chopard-Lauro	Nein
Transcar SA	Station TAMOIL	Nein
Tabac & Journaux	Céline Rocha	Nein
Tabacs Liste Liste & Cie		Nein
PAM Meyrin	Dragan Dasic PAM Partner	Nein
Bryano Sàrl	Station MIGROL	Nein
Bazar Suisse	Tabacs Journaux	Nein
Station-shop de l'Orbe	Letient Leslie	Nein
Tabacs Maisonneuve		Nein
Le Kiosque	Lucilia Vaucher et Lucia Paulo	Nein

Kiosque Chez Yoyo		Nein
Au Trefle à Quatre	E. Newton Cochet	Nein
Kiosque Nicole Wenker	CP 136	Nein
Paupe Station SA		Nein
Shop Le Rallye		Nein
Kiosque Place du Marché	Yves-Dominique Sieber	Nein
Kiosque chez Rafi		Nein
Papeterie-Tabac du Centre		Nein
Shop Raboud		Nein
Kiosque de Chezard	Robert Tombez	Nein
Kiosque Le Pinson	Edith Agrippa	Nein
	Gunthard Nicole	Nein
Automobiles Senn SA		Nein
Tabacs-Journaux	Mario Filippini	Nein
Tabac Epicerie Pamir	Bashir Ahmad	Nein
Garage Elite Aubonne	J.-F. Keller	Nein
Kiosque de Vernier	Corinne Mischler	Nein
Euro-Masa	Zeneli Mentor	Nein
Laksam Sàrl (Tamoil) Le Lignon Shop		Nein
Laksam Sàrl Station Service Tamoil		Nein
Chatelaine Distribution Sàrl	Bureau Station Tamoil	Nein
Station de la Tour Sàrl	Sébastien Coutaz	Nein
Kiosque	Péché Mignon	Nein
Kiosque de la Gare	Bollin Françoise	Nein
Michel Savoyen Tabac Cigare	Michel Savoyen	Nein
Michel Savoyen Tabac Cigare	Giusy Merinat	Nein
Kiosque-Epicerie de Vissigen	Feliciano Bico	Nein
Tabacs-Journaux	Pierre-Alain Dessemontet	Nein
Kiosque du Closelet Sàrl	Florent Chenaud	Nein
Tabacs-Journaux	Mme Demir	Nein
Tabacs-Journaux	Djaafari	Nein
AAB Sàrl-Tabac de la Jonction	Mme et M. Butt	Nein
Tabacs-Journaux	Sensass Carmen Bortolini	Nein
Tabac Journaux Raschidi Cie		Nein
Kiosque de l'Avançon Sàrl	Margrit Casagrande	Nein
Kiosque du Simplon	Bernard Gillioz	Nein
Kiosque du Théâtre		Nein
Kiosque PTT	Jean Revaz	Nein
Kiosque St-Martin	Michaël Roduit	Nein
Kiosque de Charnot	Bruno Cergneux	Nein
Les Kiosque Revaz Sàrl	Maria Campos	Nein
Kiosque ABC	Fabienne Rosset	Nein
ZE-Kiosque	Patricia Varone	Nein
Kiosque du Centre	Barbato Françoise	Nein
Kiosque chez Rosy	Rosa Texeira	Nein
Aux Arcanes	Véronique Pitteloud	Nein
Tabacs-Journaux	Gilberte Giroud	Nein
Kiosque de Blonay	Ercole Viola	Nein
Kiosque de la Gare	Anne Schaer	Nein
Garage Jean Krucker SA	Gentina Catherine	Nein

Tabac Ryser F Mp		Nein
International Presse Naghibzaeh & Fils		Nein
Kiosque Parking Mont-Blanc		Nein
Tabac Sharifi		Nein
Kiosque Drscounl	Pascal Crambriello	Nein
La Civette	Le Kiosque	Nein
Kiosque Express		Nein
Kiosque Dardanelles		Nein
BP Shop	Garage Touring SA	Nein
Kiosque du Passage		Nein
Glasson La Civette Sàrl		Nein
Kiosque du Tillieul		Nein
Tabac du Tilleul		Nein
Bojmasnemil Sàrl	Tamana Market	Nein
Farzad Tabacs	Haideri Fourozan	Nein
Havana-News SHT Distribution		Nein
L'Aviaeur	Bashir Sàrl	Nein
René Piccand et Fils SA	Station Service	Nein
Eden Presse Bonjour	Jonico SA - CC Les Cygnes	Nein
Tabac La Bohême	Sidney Guenin	Nein
Vapo-Premium Sàrl		Nein
L'Arcobaleno Tabac	Isabella Serafino	Nein
Tabac Vuignier & Maggi		Nein
La Tabagie	Mizrahi Richard	Nein
Station Service AGIP	Barreno Eduardo	Nein
C.B.R. Distribution Sàrl	AVIA Carouge e t Eaumorte	Nein
Tabacs-Journaux	D'Aleo Vera	Nein
Kiosque de l'Etraz	Sutter Loris	Nein
Tabacs Journeaux Epicerie Ramos		Nein
Kiosque snack-bar des Tattes d'Oie		Nein
Tabacs-Journaux	Caetano Ana	Nein
Shop du Mont d'Or	Sylvie Roy Sàrl	Nein
Kiosque de la Gare	Hocine Sadat	Nein
Epicerie des délices	Dos Santos José	Nein

Gesundheit, allgemein

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AAV	Aargauischer Ärzteverband	Nein
BEKAG	Ärztegesellschaft des Kantons Bern	Nein
KAeG SG	Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen	Nein
AI DFI	Associazione Svizzera Non-fumatori	Nein
BAerztV	Bündner Ärzteverein	Nein
BündnerÄ	Bündner Ärzteverein	Nein

CIPRET-FR	CIPRET Fribourg	Nein
CIPRET-GE	CIPRET Genève	Ja
CIPRET-JU	CIPRET Jura	Nein
CIPRET-VS	CIPRET-Valais, Promotion santé Valais	Ja
CFEJ	Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (EKKJ Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen)	Nein
CF	curafutura	Ja
DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz	Nein
DiabFri	DiabèteFribourg	Nein
GFCH	Gesundheitsförderung Schweiz	Ja
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin	Nein
KR	Krebsregister der Kantone Zürich und Zug	Nein
LFC	Ligue fribourgeoise contre le cancer	Nein
LPF	Ligue pulmonaire fribourgeoise	Nein
mfe	Médecins de famille et de l'enfance Suisse	Nein
MMS	Medicus Mundi Schweiz	Nein
NIKINST	Nikotin Institut, Universität Wien	Nein
OxyS	OxySuisse	Nein
Qcare	QualiCCare	Nein
RI	Regulatory Institute	Nein
SGPG	Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen	Nein
SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Nein
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	Nein
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren	Ja
Pro Mente Sana	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana	Nein
SHV	Schweizerischer Hebammenverband	Nein
SVM	Société Vaudoise de Médecine	Nein
SWIOLY	Swiss Olympic	Nein
VLSS	Verein der leitenden Spitalärzte der Schweiz	Nein
CB	www.clivebates.com	Nein

Gesundheit, AT ähnliche Stellungnahmen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AddictSui	Addiction Suisse	Nein
AEBUS	aebi-hus, Schweizerische Stiftung für Suchthilfe	Nein
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Nein
AGS	Allianz Gesunde Schweiz	Ja
BKL	Bernische Krebsliga	Nein
BKCH	Blaues Kreuz Schweiz	Ja

CVS	CardioVasc Suisse	Ja
CoRoMa	Collège romand de médecine de l'addiction	Nein
GREA	Fachverband Sucht	Ja
FSP2	Fédération suisse des patients	Nein
FSP1	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	Nein
Infodrog	Infodrog, Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht	Ja
KL OCH	Krebsliga Ostschweiz	Nein
KLS	Krebsliga Schweiz	Ja
KLZ	Krebsliga Zug	Ja
LTC	Lega ticinese contro il cancro	Nein
LPNE	Ligue Pulmonaire Neuchâteloise	Ja
LPS	Ligue pulmonaire suisse	Ja
LPVD	Ligue Pulmonaire Vaudoise	Ja
LVCC	Ligue valaisanne contre le cancer	Nein
LLAG	Lungenliga Aargau	Nein
LLBB	Lungenliga beider Basel	Nein
LLBE	Lungenliga Bern	Nein
LLSZ	Lungenliga Schwyz	Nein
LLSO	Lungenliga Solothurn	Nein
LLSG-A	Lungenliga St. Gallen-Appenzell	Nein
LLTG	Lungenliga Thurgau	Nein
LLZCH	Lungenliga Zentralschweiz	Nein
MBA ZH	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich	Nein
PTG	Perspektive Thurgau	Nein
SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Nein
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	Ja
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie	Nein
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz	Ja
SHS	Schweizerische Herzstiftung	Ja
LLG	Schweizerische Liga Leben und Gesundheit	Nein
SWISS LUNG	Schweizerische Lungenstiftung	Nein
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband	Ja
SMVS	Société Médicale du Valais	Nein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	Nein
STIRT	Stiftung IdeeSport	Nein
SWITS	Swiss Dental Hygienists	Nein
FMH	Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Nein
VERCH	Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich	Nein
VKZS	Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz	Ja
VSAS	Vereinigung der Schulärztinnen und Schulärzte der Schweiz	Nein
ZRF	Züri Rauchfrei	Ja

Gesundheit, SSPH+ ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
ASSM	Académie suisse des sciences médicales	Nein
AGLA	Arbeitsgruppe Lipide und Atherosklerose der SGK	Nein
pAPe	Arnaud Perrier	Nein
QUADRIMED	Association des médecins chefs des cliniques de Montana	Nein
UNI3	Commission Santé, Université du 3e âge Genève	Nein
DSBG	Departement for Sport, Exercise and Health, University of Basel	Nein
FERTH	FERARIHS-HEALTH Gemeinnützige GmbH	Nein
pFPi	Francesco Pirozzi	Nein
HUG	Hôpitaux Universitaires de Genève	Nein
IDS	Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel	Nein
ISGGE	Institut de Santé Globale, Faculté de Médecine, Université de Genève	Nein
ISPM Bern	Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Bern	Nein
IST	Institut Universitaire Romand de Santé au Travail	Nein
IGW	Institute für Gesundheitswissenschaften	Nein
INS UNIBAS	Institute of Nursing Science, University of Basel	Nein
ICP	Institute of Public Communication, Faculty of Communication Sciences, Università delle Svizzera italiana	Nein
KLINE	Klinik für Infektionskrankheiten und Spitalhygiene, Universitäts- spital Zürich	Nein
Pharmalex	Pharmalex GmbH	Nein
pHHa	Prof. Henner Hanssen	Nein
DELTA	Réseau de Soins DELTA	Nein
RFSM	Réseau fribourgeois de santé mentale	Nein
SB AG	Skillbuild AG	Nein
SGPP	Schweiz. Gesellschaft für päd. Pneumologie	Nein
SKINC	Skillbuild inc.	Nein
SPO	Schweiz. Stiftung SPO Patientenschutz	Nein
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Angiologie	Nein
SPSJ	Service Promotion Santé Jeunesse	Nein
SPIRF	Spital Männedorf	Nein
ScienceCité	Stiftung Science et Cité	Nein
SSPH+	Swiss School of Public Health / Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut / Ordinarius für Prävention und Gesund- heitswesen der Universität Basel	Nein
SWISS TPH	Swiss Tropical and Public Health Institute	Nein
WFPHA	World Federation of Public Health Associations	Nein
pASp1	Adrian Spörri	Nein
pAPr	Adriano Previtali	Nein
pABa	Adrienne Baussière	Nein
pAMu	Alain Müller	Nein

pAGa1	Alberto Gandolfi	Nein
pAMa2	Alex Mauron	Nein
pASo	Alex Soltermann	Nein
pAPu	Alexis Puhan	Nein
pAZu	Alice Zürcher	Nein
pAMe1	Ambroise Menétrey	Nein
pAUc	Ambros Uchtenhagen	Nein
pAMo1	André Moser	Nein
pAAz	Andrea Azzola	Nein
pACa	Andrea Cavicchioli	Nein
pALe	Andrea Leuenberger	Nein
pMAn1	André-Philippe Méan	Nein
pABe	Anke Berger	Nein
pASp2	Anna Späth	Nein
pAGi	Anne Girard	Nein
pAAe	Anne-Laure Aeby	Nein
pAGa2	Annick Galetto	Nein
pAVi	Annina Vischer	Nein
pARi1	Antonella Richetti	Nein
pADe1	Ariane de Agostini	Nein
pAGe3	Armin Gemperli	Nein
pARi2	Aude Richard	Nein
pAMa1	Aurelio Mastropaolo	Nein
pAFi	Axel Finckh	Nein
pBHa	Barbara Haas	Nein
pBBu1	Bernard Burnand	Nein
pBBu2	Bernard Burnand	Nein
pBRo	Bernard Rossier	Nein
pBKl	Bertrand Kiefer	Nein
pBBo	Bettina Borisch	Nein
pBVi	Blaise Vionnet	Nein
pBQu	Boris B. Quednow	Nein
pBBa1	Brenno Balestra	Nein
pBWa	Brigitte Wanner	Nein
pBNa	Bruno Naccini	Nein
pCCh1	Carlo Chizzolini	Nein
pCDe	Carmen de Jong	Nein
pCSa2	Carmen Sant Fruchtman	Nein
pCVa	Carmen Vaucher	Nein
pCBo2	Carole Bourquin	Nein
pCTa	Catherine Tairraz	Nein
pCRo1	Cécile Robinson	Nein
pCKa	Cem Kapanci	Nein
pCGa	Chloe Gay-balmaz	Nein
pCKr	Christian Kreis	Nein

pCAI	Christian L. Althaus	Nein
pCSc	Christian Schindler	Nein
pCSt	Christian Sticherling	Nein
pCMa	Christina Maneff	Nein
pCBo	Christine Bouchardy Magnin	Nein
pCCI1	Christine Clavien	Nein
pCHa	Christoph Hämmerle	Nein
pCRo2	Christoph Rochlitz	Nein
pCFo	Christophe Folly	Nein
pCDo	Claire Doering	Nein
pCBu	Claire-Lise Bussien	Nein
pCJe	Claude Jeanrenaud	Nein
pCKu	Claudia E. Kühni	Nein
pCKe2	Claudia Kessler	Nein
pCW3	Claudia Witt	Nein
pCPe1	Claudio Peter	Nein
pCW4	Corina Wirth	Nein
pCLe1	Corinna Leoni-Foglia	Nein
pCSe	Cristiana Sessa	Nein
pCAr1	Cristina Ardura-Garcia	Nein
pCPe2	Cyril Pervilhac	Nein
pCMe	Cyrus Meisels	Nein
pDFr	Daniel Franzen	Nein
pDEr	Daniela Erb	Nein
pDPu	Daniela Puhan	Nein
pDBe	David Beran	Nein
pDMo	David Moulin	Nein
pDSc2	David Schwappach	Nein
pDKI	Deborah Klein Walker	Nein
pDYe	Delphine Yerly	Nein
pDSc1	Dieter Scholtze	Nein
pDHe	Dik Heg	Nein
pDFe	Domenico Ferrari	Nein
pDGI	Dominik Glinz	Nein
pDCa	Dominique Cadosch	Nein
pDMe	Dominique Mengisen	Nein
pAHa	Dr. Andreas Haas	Nein
pMKo	Dr. med. Michael Koller, Universitätsspital Basel	Nein
pCFe	Dr. phil. Christine Fekete, Schweizer Paraplegiker Forschung AG	Nein
pERo	Elena Rocchi	Nein
pEMa	Elisabeth Maurer Schild	Nein
pERa	Elisabetta Rapiti	Nein
pEAl	Emiliano Albanese	Nein
pEJe	Emilien Jeannot	Nein

pESo	Emmanuel Somm	Nein
pEFe	Eric Feraille	Nein
pEFu	Eva Furrer	Nein
pEBi	Eveline Bielser	Nein
pFGr	Fabienne Grandgirard	Nein
pFBa1	Fabrizio Barazzoni	Nein
pFMa2	Fabrizio Mazzonna	Nein
pFBe2	Felix Beuschlein	Nein
pFGu	Felix Gutzwiller	Nein
pFBa2	Florian Banderet-Uglioni	Nein
pFCh	Florian Charbonnier	Nein
pFGe	Florian Gerber	Nein
pFCa	Franco Cavalli	Nein
pFMa1	Franco Masdea, Centre de soins hospitaliers Marsens	Nein
pFSe	Franco Serena	Nein
pFHu	François Hudon	Nein
pFLa	Françoise Lascombes	Nein
pFNa	Françoise Narring	Nein
pFRa	Frank Rassouli	Nein
pFWi	Frank Wieber	Nein
pFZi	Frank Zimmermann	Nein
pFSp	Franziska Sprecher	Nein
pGDe	Genevieve Decoster	Nein
pGBa	Georg Bauer	Nein
pGSa1	Georgia Salanti	Nein
pGRo	Gerhard Rogler	Nein
pGAR	Ghyslain Armand	Nein
pGZu	Gilbert Zulian	Nein
pGTr	Giorgio Treglia	Nein
pGDi	Giovanni Distefano	Nein
pGPe	Giovanni Pedrazzini	Nein
pGMi	Gisela Michel	Nein
pGRu1	Gottfried Rüttimann	Nein
pGRu2	Gottfried Rüttimann	Nein
pHZa	Habib Zaidi	Nein
pHWo	Hans Wolff	Nein
pHBo	Henri Bounameaux	Nein
pHSc2	Hyma Schubert	Nein
pIHe	Ildefonso Hernández-Aguado	Nein
pIKe	Ineke Keizer	Nein
pIGo	Isabelle Gothuey	Nein
pINe	Isabelle Neyroud	Nein
pIRo	Isabelle Rossi	Nein
pJKo	Jacob Koella	Nein
pJRo1	Jakob Roffler	Nein

pJZe	Jalil Zerdani	Nein
pJSi	Jean Simos	Nein
pJVa	Jean-Dominique Vassalli	Nein
pJEt	Jean-François Etter	Nein
pJRe	Jean-Luc Reny	Nein
pJAn1	Jean-Marie Annoni	Nein
pJAn2	Jean-Marie Annoni	Nein
pJGu	Jean-Paul Guillermin	Nein
pJKr	Jean-Pierre Kraehenbuhl	Nein
pJMa1	Joachim Marti	Nein
pJSo	Johanna Sommer	Nein
pJDa	José Manuel Da Silva Paiva	Nein
pJBo	Julia Bohlius	Nein
pJDr	Julia Dratva	Nein
pJUt	Jürg Utzinger	Nein
pKMa	Karen Maigetter	Nein
pKCh	Karim Chanderli	Nein
pKMe1	Kaspar Meili	Nein
pKTa	Katayoun Taghavi	Nein
pKPu	Kathrin Puhan	Nein
pKBo	Katrin Bopp	Nein
pKMe2	Kristell Messerli	Nein
pKHe	Kurt Hersberger	Nein
pLRi	Laetitia Rispel	Nein
pLRu	Laura Rubbia-Brandt	Nein
pLNi	Laurent P. Nicod	Nein
pLKu	Laurie Kujawa	Nein
pLGi	Lemlem Girmatsion	Nein
LionBus	Lion Business Sàrl	Nein
pLRa	Lisa Raval	Nein
pLTa	Louise Tangermann	Nein
pLCo	Luca Colombo	Nein
pLCr	Luca Crivelli	Nein
pLGa	Luca Gabutti	Nein
pLVi	Luca Massimiliano Visconti	Nein
pLMe	Luca Merlini	Nein
pMSc	Macé M. Schuurmans	Nein
pMFr1	Mandy Franier	Nein
pMGy	Marcel Gyger	Nein
pMZw	Marcel Zwahlen	Nein
pMKa	Marco Kaufmann	Nein
pMPo	Marco Pons	Nein
pMMu1	Margot Mütsch	Nein
pMca1	Maria Caiata Zufferey	Nein

pMOt	Maria Otth	Nein
pMBa	Marie Ballif	Nein
pMVa	Maries van den Broek	Nein
pMBi2	Mario Bianchetti	Nein
pMEe	Marloes Eeftens	Nein
pMLo2	Marta Lomazzi	Nein
pMBr1	Martin Brutsche	Nein
pMHa	Martin Hafen	Nein
pMNe	Martin Neuenschwander	Nein
pMRo2	Martin Rösli	Nein
pMLo1	Martine Louis Simonet	Nein
pMFe	Marylise Fernandez	Nein
pMDe	Mathias De Roo	Nein
pMBr2	Matthias Briel	Nein
pMEg	Matthias Egger	Nein
pMFr2	Matthias Frasnelli	Nein
pMSc1	Matthias Schwenkglenks	Nein
pMSt1	Matthias Stacchetti	Nein
pMWy	Matthias Wymann	Nein
pMFa	Mazda Farshad	Nein
pMMa	Mélanie Mattart	Nein
pMKu	Meltem Kutlar Joss	Nein
pMAs	Mengistu Asnake Kibret	Nein
pMMo	Michael Moore	Nein
pMCo	Michaelis Conus	Nein
pMRo1	Michel Romanens	Nein
pMSt5	Michel Starobinski	Nein
pMGh	Michele Ghielmini	Nein
pMWa	Miriam Wanner	Nein
pMPa1	Monica Paltenghi	Nein
pMCu	Muriel Cuendet	Nein
pNDo	Nadine Doublier	Nein
pNSi	Nathalie Simond	Nein
pNBe	Nefti-Eboni Bempong	Nein
pNAn	Neil Ankers	Nein
pNLo	Nicola Low	Nein
pNMu	Nicolas Mulard	Nein
pNBr	Nina Brunner	Nein
pOHe	Olivia Heller	Nein
pOPa	Olivia Pagani	Nein
pOlr	Olivier Irion	Nein
pOEf	Orestis Efthimiou	Nein
pOVi	Oriana Villa	Nein
pPDi	Paola Di Giulio	Nein
pPGa	Paola Gasche	Nein

pPSe	Paolo Servida	Nein
pPRo	Pascale Roux-Lombard	Nein
pPBl	Patricia R. Blank	Nein
pBSp	PD Dr. Ben Spycher	Nein
pPMa1	Pedro Marques-Vidal, Professeur associé CHUV	Nein
pPRi	Peter Rimensberger	Nein
pPSu	Peter Suter	Nein
pPNg	Phi Hung Nguyen	Nein
pPMe	Philippe Meyer	Nein
pPSa	Piercarlo Saletti	Nein
pPSp1	Pierre Sprumont	Nein
pPRa	Pierre-Alain Raeber	Nein
pPSp2	Pierre-Emmanuel Spoorenberg	Nein
pPMa2	Pietro Majno	Nein
pTSm	Prof. Dr Thomas Smith	Nein
pDFa	Prof. Dr. med. David Fäh, MPH; Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention, Universität Zürich	Nein
pRWe1	Rainer Weber	Nein
pRMo1	Rebeca Mozun	Nein
pRDu	Regina Ducret-Stich	Nein
pRKe	Reza Kehtari	Nein
pRDe	Roberta De Luca	Nein
pRCo	Roberto Coppari	Nein
pRVo	Roland von Känel	Nein
pRLa	Romain LAZOR	Nein
pRKa2	Ron Kappeler	Nein
pRGr	Rossella Graffeo Galbiati	Nein
pRSt2	Ruth Steiger	Nein
pSRo1	Sabine Rohrmann	Nein
pSAr1	Salem Argaw	Nein
pSCh	Salome Christen	Nein
pSHu1	Samia Hurst	Nein
pSNo	Sandra Nocera	Nein
pSMo	Sandrine Motamed	Nein
pSLa	Sarah Lachat	Nein
pSGo2	Sarita Goutorbe	Nein
pSAb	Serge Abramowski	Nein
pSRe1	Serge Renevey	Nein
pSAp	Sheila Appadoo	Nein
pSYa	Songül Yavavli	Nein
pSDu	Sophie Durieux-Paillard	Nein
pSEs2	Stefan Essig	Nein
pSOs	Stefan Osswald	Nein
pSBa1	Stefano Bassetti	Nein
pSCa1	Stefano Cavalli	Nein

pSRe2	Stephan Reichenbach	Nein
pSGr1	Stéphane Grandin	Nein
pSSc	Susanne Scherrer	Nein
pSSu	Suzanne Suggs	Nein
pTAb2	Theodor Abelin	Nein
pTDe	Thibaut De Smedt	Nein
pTBo2	Thierry Bornick	Nein
pTMe3	Thierry Meli	Nein
pTOb	Thierry Obrist	Nein
pTBu	Thilo Burkard	Nein
pTAb1	Thomas Abel	Nein
pTFu2	Thomas Fürst	Nein
pTRe1	Thomas Renz	Nein
pTSt1	Thomas Stulz	Nein
pTJa	Tiziana Janner	Nein
pUSc	Ulrich Schnyder	Nein
pUBr2	Urs Brügger	Nein
pUEr	Ursula Erni	Nein
pVKu	Vartan Kurtcuoglu	Nein
pVFr	Vera Freund	Nein
pVSk	Veronika Skrivankova	Nein
pVBu	Viviane Burghardt	Nein
pYCh	Yves Chalandon	Nein
pYJa	Yves Jaquet	Nein
pYPa	Yves Paillard	Nein
pYHe1	Yvon Heller	Nein
pYRo	Yvon Rolland	Nein

Gesundheit, Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
LVC	Ligue vaudoise contre le cancer	Nein
PMU	Policlinique médicale universitaire, CHUV	Nein
ProSV		
CIPRET-VD	Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud	Ja
pAFo2	Alexia Fournier	
pADe2	Anne Decollogny	Nein

pALu	Anouck Luini Macchi	Nein
pAGe4	Aude Gendre	Nein
pACh	Aziz Chaouch	Nein
pCCI2	Carole Clair	Nein
pCAr2	Chantal Arditi	Nein
pDWa	Diana Walther	Nein
pELu	Emmanuelle Lüthi	Nein
pIPe	Isabelle Peytremann-Bridevaux	Nein
pJRo2	Jean-Benoît Rossel	Nein
pJBu	Jean-Luc Bulliard	Nein
pJFi	Jean-William Fitting	Nein
pJBI	Juan Manuel Blanco	Nein
pKZu	Karin Zürcher	Nein
pLSe	Laurence Seematter-Bagnoud	Nein
pLVa	Loris Vallotton	Nein
pMGi	Maria Gigliotti	Nein
pMTh	Marianne Thomann	Nein
pMLe1	Marie Annick Le Pogam	Nein
pMZo	Marie Zollinger	Nein
pMBo2	Murielle Bochud	Nein
pMPa2	Myriam Pasche	Nein
pMRe2	Myriam Rège Walther	Nein
pNDa	Nadia Danon	Nein
pPBo	Pascal Bovet	Nein
pRBi	Raphaël Bize	Nein
pSEs1	Sandrione Estoppey Younes	Nein
pSGo	Semira Gonseth Nusslé	Nein
pSGe	Simon Germann	Nein
pVPr	Vanessa Prince	Nein
pVBr	Virginie Bréhier	Nein
pYHe2	Yves Henchoz	Nein
pZKu	Zoltan Kutalik	Nein

E-Zigaretten, allgemein

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
pBEb	Bernadette Ebnetter	Nein
pCSa1	Christophe Saia	Nein
City-Vp	City-Vape	Nein
Fontem	Fontem Ventures B.V.	Nein

Fumero	Fumerolles	Nein
pGSa2	Ghazi Saadaoui	Nein
HV	Helvetic Vape	Nein
pMWi	Michaela Winkler	Nein
pNMI1	Nicolas Michel	Nein
pPSc	Phil Scheck	Nein
pSCa2	Sergio Cattini	Nein
SVTA	Swiss Vape Trade Association	Ja
pVHu	Viktor Hutter	Nein
Viviswiss	Viviswiss GmbH	Nein

E-Zigaretten, Privatpersonen ähnliche Stellungnahmen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
pADj	Andreas D'Jnco	Nein
pBlm	Bernadette Imhof	Nein
pCBr	Christian Brantschen	Nein
pDIn	Dominique In-Albon	Nein
pEBo	Elias Borter	Nein
pEMu	Eric Munck	Nein
pFBe1	Fabian Bellwald	Nein
pFUt	Felix Utzinger	Nein
pFZb	Florian Zbinden	Nein
pGSt	Gabrielle Stüssi	Nein
pJHa	Jonas Hauser	Nein
pLLi	Laura Liguori	Nein
pMBo1	Mathias Bosshard	Nein
pMMi	Moritz Millius	Nein
pPIn	Patrik In-Albon	Nein
pRAn	Rolf Andres	Nein
pRSt1	Rolf Studer	Nein
pSBo	Sascha Boller	Nein

E-Zigaretten ZODIAK ähnliche Stellungnahmen: Organisationen & Privatpersonen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Be- grüsst (Ja/Nein)
happy-smoke	BB GmbH	Nein
Crossbow Va- por	Crossbow Vapor KIG	Nein
Dampfqueen	Dampfqueen GmbH	Nein
Doctor Green	Doctor Green GmbH	Nein
Nebelbox	Nebelbox GmbH	Nein
Ohmvapers	Ohmvapers GmbH	Nein
Red Vape	Red Vape	Nein
smoke-shop	smoke-shop.ch	Nein
StattQualm	StattQualm GmbH	Nein
VapeHeaven	Vape Heaven GmbH	Nein
ZODIAK	Zodiak GmbH	Nein
pAMo2	Adrian Möst	
pASe	Adrian Seebacher	
pAFo1	André Föhn	Nein
pABo	André P. Boehlen	Nein
pAHe	Andreas Heczko	Nein
pAKn	Andreas Knupp	Nein
pAKo	Andreas Köhli	Nein
pAMe	Andreas Merz	Nein
pALa	Andrei Labin	Nein
pAGa3	Andrin Eric Gantenbein	Nein
pABi	Andy Bichsel	Nein
pAGw	Angelo Gwerder	Nein
pAFr	Anna Frei	Nein
pAKu	Annette Kühne	Nein
pAAr	Astrid Artinian	Nein
pBGa	Benjamin Gabathuler	Nein
pBFr	Bernhard Frei	Nein
pBBa2	Bodo Bartels	Nein
pBJo	Branislav Jovovic	Nein
pBBa	Bruno Bär	Nein
pCFi	Carola Fischer	Nein
pCBo1	Christoph Bösiger	Nein
pCFI	Christoph Flückiger	Nein
pCKe1	Christoph Keller	Nein
pCWi1	Claudia Willy	Nein

pCWe	Conny Wenzel	Nein
pCCh2	Cyrill Christen	Nein
pDMe2	D. Meduna	Nein
pDVe	Dane Vetter	Nein
pDBa	Daniel Baumann	Nein
pDDu	Daniel Dürr	Nein
pDEi	Daniel Eichholzer	Nein
pDGu	Daniel Gubler	Nein
pDJo	Daniel Joho	Nein
pDKe	Daniel Keller	Nein
pSRo2	Daniel Rohner	Nein
pDSi	Daniel Siegenthaler	Nein
pDWi	Daniel Widmer	Nein
pDAI	Daniela Alfier	Nein
pDSt	Daniele Stadler	Nein
pDMe1	Darius Menzi	Nein
pDBr	David Brauchli	Nein
pDGr	David Griffiths	Nein
pDRu	Dennis Russ	Nein
pDHi	Dieter Hiestand	Nein
pDSa	Domenico Salvati	Nein
pEBu	Edwin Bühlmann	Nein
pECa	Eli Carisch-Seger	Nein
pEFi	Erich Fischer-Maneewan	Nein
pEWa	Erwin Wagner	Nein
pEBa	Esther Baltisberger	Nein
pWZi	Familie Zimmermann	Nein
pFBu	Felix Burger	Nein
pFZw	Florian Zwahlen	Nein
pFSt	Frédéric Studer	Nein
pGZe2	Gaby Zeller	Nein
pGZe1	Gerrit Zeise	Nein
pGPa	Giacomo Pati	Nein
pGZa	Gino Zanoni	Nein
pGHa	Gorgon Haas	Nein
pHSc1	Hubert Schmid	Nein
pIEr	Ibrahim Ergen	Nein
pIKa	Ioannis Kasitskas	Nein
pJSa	Jacques Sauter	Nein
pJBi	Jan Biasi	Nein
pJGr	Jan Grüter	Nein
pJSt	Jan Stanek	Nein
pJVo	Jean Claude Vogel	Nein
pJTr	Jérôme Trabi	Nein
pJSc	Juerg Scheidegger	Nein

pJMa2	Juliette Mathier	Nein
pJBe	Jürg Betschart	Nein
pJHe	Jürg Heuberger	Nein
pJLe1	Jürg Leibundgut	Nein
pJOt	Jürg Otter	Nein
pJLe2	Jürgen Lesse	Nein
pKHo	Karin Hopp	Nein
pKBu	Karl Burtscher	Nein
pKWa	Katharina Walder	Nein
pKBr	Kerstin Brändle	Nein
pKOb	Kevin Obertüfer	Nein
pKGa	Kiraly Gabor	Nein
pKKr2	Kris Kronig	Nein
pKKr1	Kurt Kramer	Nein
pKOs	Kurt Oser	Nein
pLOz	Lorenz Mitch Ozzy	Nein
pLOs	Lorenz Ostertag	Nein
pMAn2	M. Ankjaer	Nein
pMLe2	Maik Leege	Nein
pMEr	Manuela Ernst	Nein
pMHi	Manuela Hilz	Nein
pMHo	Marc Hochuli	Nein
pMBa1	Marcel Baumgartner	Nein
pMGe	Marcel Geissmann	Nein
pMHe	Marcel Helfenstein	Nein
pMRe1	Marcel Reif	Nein
pMSc3	Marcel Schlatter	Nein
pMSi	Marcel Simon	Nein
pMSp1	Marcel Spahr	Nein
pMCa	Marco Casoli	Nein
pMGo2	Marco Good	Nein
pMMu	Marco Müller	Nein
pMVe	Maria João Ventura	Nein
pMAb	Marietherese Abt	Nein
pMGo3	Mario Gobeli	Nein
pMMu3	Mario Müller	Nein
pMZa	Mark Zanni	Nein
pMLu	Markus Lüthi	Nein
pMSc4	Markus Schütz	Nein
pMBi1	Marlon Birenstihl	Nein
pMHu	Martin Hufschmid	Nein
pMMu2	Martin Muffler	Nein
pMPf	Martin Pfister	Nein
pMRu	Martin Ruff	Nein
pMZe	Martin S. Zeller	Nein

pMVo2	Martina von Känel	Nein
pMSp2	Matteo Spada	Nein
pMBa2	Matthias Baier	Nein
pMSt4	Max Steck	Nein
pMPe	Mehdi Peihani	Nein
pMBr	Michael Brunschweiler	Nein
pMDo	Michael Dort	Nein
pMGo1	Michael Goes	Nein
pMSc2	Michael Schmid	Nein
pMSo	Michael Sonderegger	Nein
pMSt3	Michael Strehl	Nein
pMSt2	Michael Stucki	Nein
pMVo1	Michael von Känel	Nein
pMAI	Monika Allemann	Nein
pNSe	Nicolino Seminara	Nein
pODo	Oliver Donner	Nein
pOGr	Oliver Grimm	Nein
pOSh	Omri Sharon	Nein
pPBr	Pascal Bruggmann	Nein
pPBu	Pascal Bürgin	Nein
pPHu	Patric Hunziker	Nein
pPGi	Patrick Gisler	Nein
pPCh	Paul Chilver-Stainer	Nein
pPBe	Peter Betschart	Nein
pPWe	Peter Weber	Nein
pRBa	Rainer Bartz	Nein
pRJa	Ralf Jancker	Nein
pRPe	Raymond Petitjean	Nein
pRWe2	Rebecca Weber	Nein
pRAI	Reguel Albertin	Nein
pRSc	Reinhold Schätz-dos Santos	Nein
pRBe	Remo Bernet	Nein
pRCa	Rene Cathrein	Nein
pRSe	Ria Seger	Nein
pRSc1	Rita Schubert	Nein
pRTe	Robert ten Pas	Nein
pRHa	Robin Hansson	Nein
pRKu	Roger Kunz	Nein
pRMu	Roger Müller	Nein
pRSt3	Roland Stucki	Nein
pRWi1	Roland Willy	Nein
pRWi2	Roland Wintsch	Nein
pRIIm	Rolf Imboden	Nein
pRMe	Rolf Meier	Nein
pRSc2	Rolf Schweizer	Nein

pRMo2	Ruben Montavon	Nein
pRAb	Ruth Abbühl	Nein
pRBu	Ruth Bühlmann	Nein
pSLe	Sabine Leege	Nein
pSVo1	Samuel von Arx	Nein
pSHe	Sandro Heusler	Nein
pSUn	Sarah Undeutsch	Nein
pSGo1	Sascha Goetschi	Nein
pSHu2	Seval Hutter	Nein
pSAI	Silvan Albrecht	Nein
pSBa2	Silvana Baselgia	Nein
pSAr2	Simon Arnold	Nein
pSTo	Simone Tobia	Nein
pSGr2	Stefan Grisel	Nein
pSHi	Stefan Hintermann	Nein
pSKu	Stefan Kuhn	Nein
pSRo	Stefan Rondinelli	Nein
pSRu	Stefan Rügsegger	Nein
pSTs	Stefan Tschanz	Nein
pSVo2	Stefan Vogel	Nein
pSZe	Stefan Zehnder	Nein
pSBu2	Stefanie Büchi	Nein
pSMe	Stephan Meier	Nein
pSPu	Stephan Pueschel	Nein
pSKr	Steven Kretz	Nein
pSDi	Stiev Dimitar	Nein
pTSt2	Th. Steiner	Nein
pTLa	Theodor Lang	Nein
pTBo1	Thomas Bosshart	Nein
pTBr	Thomas Bruhin	Nein
pTFu1	Thomas Füllemann	Nein
pTHo	Thomas Hofmann	Nein
pTMe2	Thomas Meier	Nein
pTMe1	Thomas Meyer	Nein
pTRe2	Thomas Reinhard	Nein
pTSc	Thomas Schneiter	Nein
pTSa	Thomas Suter	Nein
pTRo	Till Röthlisberger	Nein
pTGe	Timo Geisser	Nein
pTGr	Timo Groß	Nein
pTFr	Tobias Fritzius	Nein
pTSo	Tomas Solèr	Nein
pUBe	Ueli Beyeler	Nein
pURo	Ulrich Rotermund	Nein

pUBr1	Urs Bruderer	Nein
pUFa	Urs Farner	Nein
pULe	Urs Leimbacher	Nein
pUUt	Urs Uttinger	Nein
pUKI	Uwe Kliem	Nein
pVWe	Valentin Weitz	Nein
pVJu	Vilson Juric	Nein
pVGi	Vincenzo Giardina	Nein
pVMo	Volkhardt Möhler	Nein
pWBe	Walter Bearth	Nein
pWBa	Werner Baumann	Nein
pWKI	Werner Kleeb	Nein
pYDo	Yildizhan Dogan	Nein
